

# Vorbericht

## **1. Vorbemerkungen**

### **1.1 Neues Kommunales Finanzmanagement/Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens**

Für die Stadt Sassenberg wurde mit dem 01.01.2008 das Haushalts- und Rechnungswesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Das NKF baut auf dem Ressourcenverbrauchskonzept auf, stellt also auf Erträge und Aufwendungen als zentrale Rechnungsgrößen ab. Das NKF ist als sog. Drei-Komponenten-System aufgebaut, das aus den Komponenten Ergebnisrechnung (Erträge ./ Aufwendungen), Finanzrechnung (Einzahlungen ./ Auszahlungen) und Bilanz besteht. Ergebnis- und Finanzrechnung sind dabei nicht nur als Rechnungskomponenten ausgestaltet, sondern finden sich auch in der Haushaltsplanung wieder. Eine Planbilanz sieht das NKF demgegenüber nicht vor.

Weiter ist der Haushalt nach dem NKF outputorientiert angelegt: Ergebnis- und Finanzpläne sind jeweils in Teilergebnis- und Teilfinanzpläne zu untergliedern, die produktorientiert nach 17 verbindlichen Produktbereichen im Haushaltsplan abzubilden sind. Darüber hinaus ist den Gemeinden eine weitere Untergliederung in Produktgruppen und/oder Produkte ermöglicht. Dabei sind die Grenzen der Zuordnungsvorschriften zu den vorgegebenen Produktbereichen einzuhalten. Hier ist eine Abbildung des Haushaltes auf Produktebene vorgenommen worden.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen für die Haushaltswirtschaft**

Nach § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält nach § 78 Abs. 2 GO die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
  - a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,
  - b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
  - c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),
  - d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,
3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,
5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Gemäß § 79 Abs. 3 GO ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe der GO und der auf Grund der GO erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW -KomHVO-) besteht der Haushaltsplan aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen,
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist.

Nach § 1 Abs. 2 KomHVO sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen

1. der Vorbericht,
2. der Stellenplan,
3. der Haushaltsquerschnitt als je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans nach § 3,
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres sowie auf den Beginn und das Ende des Haushaltsjahres,
5. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,
6. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre gesondert darzustellen,
7. die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorjahres; soweit der betreffende Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde, reicht der von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten bestätigte Entwurf,
8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
9. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten,
10. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben.

Dieser Vorbericht soll gemäß § 7 KomHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten dargestellt. Dabei wird auch auf die Rahmenbedingungen für die Planung eingegangen.

### 1.3 Aufbau und Gliederung des Haushaltsplans

Die Werte des Haushaltsplans sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und vorgesehenen Mustern aufbereitet und dargestellt. Die KomHVO sieht analog den handelsrechtlichen Bestimmungen für die Darstellung der Ergebnis- und Finanzwerte eine Staffelform vor (vgl. §§ 2 und 3 KomHVO). Der Aufbau ist durch entsprechende Muster im Gesetz- bzw. Verordnungswege konkretisiert.

Zu Beginn des Zahlenwerks sind der Ergebnisplan und Finanzplan abgedruckt, die die Ergebnis- bzw. Finanzwerte sämtlicher Teilpläne zusammenfassend wiedergeben.

Im Folgenden sind die Werte zu den einzelnen Produkten abgedruckt, denen die Werte des übergeordneten, gesetzlich vorgegebenen Produktbereiches aggregiert vorangestellt sind. Für die Stadt Sassenberg wurden basierend auf einer analytischen Leistungserfassung 69 Produkte gebildet. Dem Teilergebnisplan und Teilfinanzplan eines jeden Produktes sind wiederum Produktinformationen vorangestellt. Diese enthalten insbesondere eine Produktbeschreibung, allgemeine Ziele zu dem Produkt, eine Eingrenzung der Zielgruppe, die verantwortliche Organisationseinheit und das zuständige politische Gremium sowie Auftragsgrundlagen. Es besteht Klarheit, dass der Abstraktionsgrad der formulierten, nicht monetär messbaren Zielvorstellungen in diesen ersten Produktbeschreibungen noch sehr hoch ist. Es wird eine Aufgabe der Zukunft sein, hier gemeinsam mit den verantwortlichen politischen Gremien gewünschte konkretere Ziele zu entwickeln und die Zielvorgaben entsprechend aufzunehmen. Die bestehenden Formulierungen sollen hierbei Diskussionsgrundlage und -hilfe sein.

Im Anschluss an den Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan eines Produktes sind ggf. gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO die Einzelinvestitionen oberhalb der vom Rat mit Beschluss vom 30.08.2007 festgelegten Wertgrenze (verkürzt: Auszahlungsbedarf von mindestens 10.000,00 € pro Jahr und Einzelmaßnahme) ausgewiesen. Ein Großteil der Investitionsmaßnahmen ist in dieser Form dargestellt, da die Wertgrenze zunächst sehr niedrig gehalten wurde. Unter Abwägung der zusätzlich vermittelten Informationen über die vorgesehenen Investitionen einerseits mit einer möglichen Überfrachtung des Haushalts andererseits hat sich diese niedrige Wertgrenze aber in der Haushaltsplanung der vergangenen Jahre als sachgerecht erwiesen, so dass zurzeit nicht beabsichtigt wird, dem Rat eine Anhebung der Wertgrenze vorzuschlagen.

Sämtliche Positionen der Teilpläne sind textlich erläutert. Von einer zu kleinteiligen Aufzählung einzelner Teilpositionen wurde dabei gemäß der konzeptionellen Ausrichtung des NKF grundsätzlich Abstand genommen. Die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung nach dem NKF legt zu Grunde, dass dem Rat und den Ausschüssen des Rates im Wesentlichen die strategische Gesamtsteuerung zukommt, während die operative Ausführung schwerpunktmäßig dem Aufgabenbereich der Verwaltung zuzuordnen ist. Entsprechend soll der Haushaltsplan nicht mit zu vielen Detailangaben überfrachtet werden. In den Fällen, in denen eine Steuerungsrelevanz oder ein erhöhter Informationsbedarf zur besseren Nachvollziehbarkeit oder zur Vorbereitung politischer Entscheidungen gesehen wurde, sind die entsprechenden Ansätze näher erläutert. Wie bereits im Vorjahr wurden zusätzliche Erläuterungen auf Grund der Vorgaben des § 19 KomHVO, die zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, aufgenommen.

Sämtliche Betragsangaben verstehen sich - auch wenn eine Währungsangabe nicht ausdrücklich ausgewiesen ist - in Euro.

## 1.4 Erläuterungen zur softwaretechnischen Umsetzung der Buchführung und der Haushaltsplanung

Seit dem Haushaltsjahr 2006 wird bei der Stadt Sassenberg wie bei dem überwiegenden Teil der der citeq angeschlossenen Kommunen die Software „AXIANS INFOMA newsystem“ für die Haushaltsplanung und -ausführung eingesetzt. Nach dem zunächst kameratechnischen Umstieg auf die Software wird seit dem Haushaltsjahr 2008 in den doppelbuchhalterischen Modulen gearbeitet. Das Softwareprodukt ist in der Vergangenheit in verschiedenen Programmversionen von unterschiedlichen Stellen in verschiedenen Bundesländern zertifiziert bzw. freigegeben worden. Auf Grund geänderter gesetzlicher Vorgabe wird demnächst eine zentrale Prüfung und ein zentrales Testat durch die Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) erfolgen.

## 2. Festsetzungen in der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 trifft gemäß § 1 der Satzung folgende Festsetzungen:

Gesamtbetrag der Erträge	32.385.750,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	33.518.150,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	29.077.930,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	29.813.550,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.606.900,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.616.500,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.000.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	455.200,00 €

Ein globaler Minderaufwand gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO ist nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Haushaltsjahr 2021 ist in Höhe von 8.000.000,00 € festgesetzt (§ 2 der Haushaltssatzung). Dieser Betrag bezieht sich ausschließlich auf Kreditneuaufnahmen. Ein Betrag für eine mögliche Umschuldung eines Bestandskredits ist nicht enthalten, da im laufenden Haushaltsjahr 2021 Zinsbindungsvereinbarungen nicht ablaufen. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich im Haushaltsjahr 2021 auf einen negativen Betrag von 8.009.600,00 €. Dieser Betrag stellt den zulässigen Gesamtrahmen für neue Investitionskredite dar. Somit ist der Finanzierungssaldo, also der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf im Rahmen der Investitionstätigkeit (gerundet), vollumfänglich kreditiert dargestellt.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 1.045.000,00 € veranschlagt (§ 3 der Haushaltssatzung), und zwar für die grundhafte Sanierung der Wirtschaftsgebäude des Freibads (600.000,00 €) sowie für die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrgroßfahrzeugs TLF 3000 (395.000,00 €) und dessen Beladung (50.000,00 €).

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung ist in Höhe des Fehlbedarfs des Haushaltsjahres 2021 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.132.400,00 € vorgesehen.

Eine darüber hinaus gehende Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nach der vorliegenden Haushaltsplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der vorgesehenen und erforderlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage für die fiktive Deckung des Jahresfehlbedarfs 2021 ist eine Verfügbarkeit der hierfür benötigten Ausgleichsrücklagemittel in vollem Umfang gegeben. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2019 beläuft sich der Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich auf 6.510.886,04 €, vorbehaltlich des noch nicht durch den Rat der Stadt Sassenberg getroffenen Beschlusses zur Behandlung des Jahresfehlbetrages des Haushaltsjahres 2019. Für die weitere Haushaltsplanung ist prognostiziert und unterstellt, dass das Haushaltsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von ca. 400.000,00 € abgeschlossen wird. Unter Einbezug des voraussichtlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2020 und einer entsprechend möglichen Aufstockung der Ausgleichsrücklage würde sich der Ausgleichsrücklagenbestand damit zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 auf weiterhin erhebliche 6.910.886,04 € belaufen. Dieser Ausgleichsrücklagenbestand ist damit hinreichend, um den ausgewiesenen Jahresfehlbedarf für das Haushaltsjahr 2021 fiktiv auszugleichen. Die mittelfristige Finanzplanung weist auch für das Haushaltsjahr 2022 einen Fehlbedarf aus, hier in Höhe von 1.710.690,00 €. Auch zum fiktiven Ausgleich dieses prognostizierten Fehlbedarfs ist der Ausgleichsrücklagenbestand noch hinreichend. Für die weiteren Finanzplanungsjahre 2023 und 2024 sind Überschüsse dargestellt, sodass sich die Notwendigkeit einer weiteren Inanspruchnahme von Ausgleichsrücklagemitteln zurzeit nicht abzeichnet.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf gemäß § 75 Abs. 4 GO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wie dies für vergangene Haushaltsjahre bereits wiederholt der Fall war. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Eine solche Genehmigungspflicht ist für den vorliegenden Haushalt somit nicht gegeben.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist nach § 5 der Haushaltssatzung mit 5.000.000,00 € vorgesehen. Dies entspricht der Liquiditätskreditermächtigung der Vorjahre. In der Haushaltsplanung ist ein positiver Anfangsbestand an liquiden Mitteln per 01.01.2021 in Höhe von 10.674.700,00 € berücksichtigt. Das entspricht (gerundet) dem tatsächlichen, bereits bekannten Liquiditätsstand zu Beginn des Haushaltsjahres 2021. Aus der Finanzentwicklung im Haushaltsjahr 2021 entsteht nach der Veranschlagung ein Liquiditätsabfluss in Höhe von 1.200.420,00 €, sodass gemäß Planung per 31.12.2021 weiterhin ein erheblicher positiver Liquiditätsmittelbestand in Höhe von 9.474.280,00 € erhalten bleiben würde. Ein Liquiditätskreditbedarf besteht demnach nicht. Unterjährig entwickeln sich aber regelmäßig starke Liquiditätsschwankungen, die abzusichern sind, um die stetige Zahlungsfähigkeit nicht zu gefährden. Zu nennen sind hier insbesondere jederzeit mögliche Rückzahlungsverpflichtungen im Bereich der Gewerbesteuer. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Einzahlungen aus wichtigen Ertragsarten (Steuern und Abgaben, Einkommensteueranteil, Schlüsselzuweisungen etc.) nicht gleichmäßig zufließen, sondern in Intervallen von mehreren Monaten. Hier ergibt sich die Notwendigkeit, die in der Jahresbetrachtung zur Verfügung stehenden Deckungsmittel unterjährig zunächst anderweitig vorübergehend zu kompensieren. Weiter sind auch die Auszahlungen für Investitionen üblicherweise für einen langen Zeitraum innerhalb des Jahres liquiditätsmäßig vorzufinanzieren, da eine Kreditaufnahme für Investitionen in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Haushaltsjahres erfolgt. Dieser Umstand ist für das Haushaltsjahr 2021 wiederum besonders bedeutsam, da hier mit 8.000.000,00 € erneut in sehr hohem Umfang Neukreditmittel für Investitionen eingestellt sind. Bei anhaltend positiver Liquiditätslage ist wiederum in Erwägung zu ziehen, die zulässige Neuverschuldung zur Finanzierung von Investitionen zu reduzieren und stattdessen vorhandene liquide Mittel zu beanspruchen. Der Kreditrahmen für Liquiditätskredite wird jeweils nur so weit ausgeschöpft, wie dies zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit notwendig ist; insofern werden auch durch einen vorsorglich höher angesetzten Rahmen keine Verpflichtungen oder Aufwendungen ausgelöst.

§ 6 der Haushaltssatzung weist die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2021 in folgender Höhe aus:

Grundsteuer A	240 vom Hundert
Grundsteuer B	460 vom Hundert
Gewerbsteuer	418 vom Hundert

Für die Realsteuern sollen die Realsteuerhebesätze damit im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr 2020 beibehalten werden. Nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021 sind auch die fiktiven Hebesätze zur Bemessung der Steuerkraft im kommunalen Finanzausgleich im Vergleich zum GFG 2020 unverändert geblieben, und zwar wie folgt:

Grundsteuer A	223 vom Hundert
Grundsteuer B	443 vom Hundert
Gewerbsteuer	418 vom Hundert

Die oben ausgewiesenen örtlichen Hebesätze werden damit für die Grundsteuern weiterhin oberhalb der fiktiven Hebesätze des GFG liegen. Der örtliche Hebesatz für die Gewerbsteuer entspricht weiterhin dem fiktiven Hebesatz des GFG. Aus der Festsetzung der örtlichen Hebesätze für die Grundsteuern oberhalb der fiktiven Hebesätze des GFG ergibt sich ein positiver Beitrag zur Haushaltskonsolidierung, da das insofern erzielte Steueraufkommen im kommunalen Finanzausgleich für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen nicht angerechnet wird.

§ 8 der Haushaltssatzung enthält Festsetzungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 KomHVO. Grundsätzlich wurden die Haushaltsermächtigungen nach Produkten, hier getrennt jeweils für den konsumtiven und investiven Bereich, zu Budgets zusammengefasst. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sind produktübergreifend budgetiert, ebenso die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

### **3. Rahmenbedingungen und Plangrundlagen für die Haushaltsplanung**

Die vorliegende Haushaltsplanung basiert u. a. auf den Orientierungsdaten 2021 bis 2024 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020. Entscheidend waren jedoch ggf. die örtlich abweichenden Verhältnisse bzw. Gegebenheiten.

Für die Planung der konsumtiven und investiven Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich lag für das Haushaltsjahr 2021 eine entsprechende Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vor. Dies gilt auch für die Umlagegrundlagen nach dem GFG, die für die Erhebung der Kreisumlage relevant sind.

Auch für die Veranschlagung des voraussichtlichen Erstattungsbetrages aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung für das Jahr 2019 im Jahr 2021 war eine Modellrechnung verfügbar.

Hinsichtlich der Belastungen aus der allgemeinen Kreisumlage und der Jugendamtsumlage wurde auf den Entwurf des Kreishaushalts 2021 abgestellt, der dem Kreistag in dessen Sitzung am 11.12.2020 durch den Landrat zugeleitet wurde. Nachlaufende Änderungen zur Höhe der Umlagesätze haben sich bis zum Stand der Aufstellung dieses

Entwurfs des Haushaltsplanes für die Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2021 nicht ergeben.

Betreffend die Haushaltsausführung der Vorjahre konnte für die Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfs auch auf den bereits durch den Kämmerer aufgestellten und den Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 abgestellt werden, was insbesondere hinsichtlich der Verlässlichkeit der Fortschreibung des Ausgleichsrücklagenbestands bedeutsam ist. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 1.119.504,99 € reduziert sich der Ausgleichsrücklagenbestand zum Abschluss des Haushaltsjahres 2019 entsprechend und beläuft sich damit auf 6.510.886,04 €. Aus dem Abschluss des Haushaltsjahres 2020 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von ca. 400.000,00 € erwartet, sodass der Ausgleichsrücklage voraussichtlich in diesem Umfang Mittel zugeführt werden können und sich die Ausgleichsrücklage danach auf 6.910.886,04 € belaufen würde.

Die Annahmen zum voraussichtlichen Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2020 basieren auf einer aktuellen Betrachtung der Haushaltsausführung (Stand: Januar 2021) mit einer überwiegend pauschalen Fortschreibung bzw. Hochrechnung einzelner Positionen auf das angenommene Jahresrechnungsergebnis 2020. Für weite Bereiche, etwa für die Abschreibungen oder die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, wurden dabei die Annahmen aus der Haushaltsplanung 2020 als noch gegeben unterstellt. Die Prognose ist insgesamt mit nicht unerheblichen Risiken behaftet, insbesondere, weil im Abgrenzungswege noch Buchungen zu Gunsten und zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 erfolgen können, vor allem aber, weil größere Be- und Entlastungen sich regelmäßig auch noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ergeben.

Für die Haushaltsplanung 2021 sowie die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung ist - wie oben ausgeführt - angenommen und zu Grunde gelegt, dass das Haushaltsjahr 2020 statt mit dem geplanten Fehlbetrag in Höhe von 3.084.090,00 € mit einem Überschuss in Höhe von ca. 400.000,00 € abgeschlossen werden wird. Ursächlich sind hierfür insbesondere deutlich höhere Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, erheblich geringe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen, wohingegen sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen deutliche Mindererträge ergaben. Hinsichtlich der Haushaltsverbesserungen ist insbesondere unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen auf die pauschale Gewerbesteuerausgleichsleistung des Bundes und des Landes zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen infolge der COVID-19-Pandemie hinzuweisen. Betreffend die Transferaufwendungen ergaben sich deutlich geringere Bedarfe u. a. aus dem pflichtigen Aufgabenbereich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Anzumerken ist zu den eingetretenen Entlastungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aber auch, dass verschiedene eingeplante Maßnahmen im Haushaltsjahr 2020 nicht umgesetzt wurden. Die geringeren sonstigen ordentlichen Erträge ergeben sich insbesondere aus noch nicht realisierten Ausgleichsleistungen aus Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

Die Liquiditätslage zum Jahresende 2020 zeigt sich gegenüber der Haushaltsplanung 2020 deutlich verbessert. Hier war in der Haushaltsplanung 2020 von einem Liquiditätsmittelbestand per 31.12.2020 in Höhe von 4.661.430,00 € ausgegangen worden. Es ergab sich tatsächlich ein Liquiditätsendbestand per 31.12.2020 in Höhe von ca. 10.674.700,00 €. Diese Veränderung berücksichtigt zunächst die von der Planung abweichenden Verbesserungen beim Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und beim Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit. Die Verbesserung beim Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich dabei insbesondere aus den angesprochenen Positionen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferauszahlungen mit Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen einerseits sowie sonstige Einzahlungen mit Mindereinzahlungen andererseits. Für die Verbesserung des Finanzmittelsaldos aus Investitionstätigkeit

ist anzusprechen, dass sich hier ganz erheblich auswirkt, dass für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene große Baumaßnahmen entweder noch nicht umgesetzt wurden oder in jenem Haushaltsjahr einen geringeren Finanzmittelbedarf als eingeplant ausgelöst haben. Im Gegenzug zu den geringeren investiven Auszahlungen reduzierte sich aber auch die Aufnahme von Investitionskrediten im Haushaltsjahr 2020 von veranschlagt 6.540.000,00 € auf nunmehr tatsächlich nur aufgenommene 198.176,00 €. Diese 198.176,00 € wurden aus dem Landesförderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ aufgenommen. Eine weitere Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2020 erfolgte nicht. Eine solche Kreditaufnahme wäre auch nicht zulässig gewesen, da sich in Ausführung des Haushalts 2020 ein positiver Saldo aus Investitionstätigkeit ergab und somit ein Kreditrahmen für investive Zwecke letztendlich nicht eröffnet war.

Zur Bepflanzung wichtiger Haushaltspositionen seien folgende Hinweise gegeben:

Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden unter Zuhilfenahme entsprechender Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware beplant. Die vorgesehenen neuen Investitionen wurden bei der Planfortschreibung entsprechend zusätzlich berücksichtigt.

Für die Veranschlagung der Zuführungen zu bzw. Inanspruchnahmen der Pensions- und Beihilferückstellungen wurde grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (finanzmathematisches Gutachten der Heubeck AG) abgestellt. Ergänzend wurden für zukünftige Planjahre zum Einbezug von Risikozuschlägen Korrekturfaktoren angesetzt.

Im Sinne einer einheitlichen Produktverantwortung ist ein Großteil der zentral bewirtschafteten sächlichen bzw. sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen unverändert auch zentral bei einzelnen Produkten eingestellt, beispielsweise die Aufwendungen für die Beschaffung von Büromaterial im Produkt 01.05.01 -Zentrale Dienstleistungen-. Die zentrale Beschaffung entspricht weiterhin auch der organisatorischen Wirklichkeit. Um innerhalb der Produkte eine vollständige Darstellung aller durch die Produkterstellung erzielten Erträge bzw. verursachten Aufwendungen zu erreichen, wäre eine interne Leistungsverrechnung der zunächst zentral abgewickelten Vorgänge vorzunehmen. Hierauf wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. Wirtschaftlichkeit weiterhin grundsätzlich verzichtet.

Die Personalaufwendungen werden nach wie vor zentral durch das Personalamt gebucht, und zwar hier unmittelbar zu Lasten der verschiedenen Produkte. Hier liegen zur Aufteilung der Aufwendungen die Angaben aus dem Stellenplan bzw. Daten zur tatsächlichen Besetzung der Stellen vor. Die Personalaufwendungen sind aus den Fachbudgets herausgenommen, da sie von den Budgetverantwortlichen nicht eigenverantwortlich beeinflusst werden können. Die Personalaufwendungen sind deshalb zentral und losgelöst von den übrigen Aufwendungen budgetiert.

In haushaltsrechtlicher Hinsicht war für die Haushaltsplanung 2021 sowie die mittelfristige Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2024 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) zu berücksichtigen. Nach diesem Gesetz ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastungen durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren. Diese Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die zugehörige Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen. Mit der späteren Buchung der außerordentlichen Erträge ist eine so genannte Bilanzierungshilfe zu aktivieren und beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den zur Anwendung des Gesetzes Verpflichteten steht im Jahr 2024 für die



Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

#### 4. Erläuterungen zum Ergebnisplan

##### 4.1 **Gesamtbetrachtung zum Ergebnisplan**

Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung für den Zeitraum 2019 bis 2024 stellt sich in der Gesamtbetrachtung wie folgt dar (für 2019 ist das Abschlussergebnis ausgewiesen, ab 2020 die Planansätze):

<b>Ergebnisplan (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Ordentliche Erträge	28.563	29.604	31.317	28.643	30.431	30.816
Ordentliche Aufwendungen	-29.892	-32.845	-33.409	-31.389	-30.769	-30.896
Finanzerträge	290	285	268	272	272	272
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-81	-128	-109	-164	-160	-154
Außerordentliche Erträge	0	0	801	927	926	982
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>-1.120</b>	<b>-3.084</b>	<b>-1.132</b>	<b>-1.711</b>	<b>700</b>	<b>1.020</b>

Die Salden des Ergebnisplans weisen für den Planungszeitraum lediglich in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 hohe Fehlbeträge aus. Damit kann unter Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen in diesen Jahren nach den Prognosen ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der mittelfristigen Finanzplanung sind unter Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen jeweils Überschüsse ausgewiesen. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass für sämtliche Jahre des Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2024 in erheblichem Umfang außerordentliche Erträge zur Isolierung der angenommenen Finanzschäden auf Grund der COVID-19-Pandemie berücksichtigt sind. Diese veranschlagten Erträge verbessern die prognostizierten Jahresergebnisse erheblich. Ohne Berücksichtigung dieser außerordentlichen Erträge fielen die Defizite in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 noch deutlich höher aus. Auch für das Haushaltsjahr 2023 ergäbe sich noch ein Fehlbetrag. Erst für das Haushaltsjahr 2024 wäre dann ein Jahresüberschuss dargestellt, dies auch nur in geringer Höhe.

Mit den ausgewiesenen Haushaltsfehlbeträgen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 würde in dem jeweils gegebenen Umfang eine Inanspruchnahme des Ausgleichsrücklagenbestands ausgelöst. Die Ausgleichsrücklage beläuft sich mit Abschluss des Haushaltsjahres 2019 auf ca. 6,5 Mio. €. Unter Annahme eines Jahresüberschusses in Höhe von 0,4 Mio. € für das Haushaltsjahr 2020 statt des planerisch angenommenen Fehlbetrages in Höhe von ca. 3,1 Mio. € würde sich die Ausgleichsrücklage zum Jahresabschluss 2020 auf ca. 6,9 Mio. € erhöhen. Die für die Haushaltsjahre 2021 bzw. 2022 prognostizierten Fehlbeträge führten entsprechend zu einem Abbau der Ausgleichsrücklage auf ca. 5,8 Mio. € Ende 2021 bzw. ca. 4,1 Mio. € Ende 2022. Damit ist zumindest ein fiktiver Ausgleich der Haushaltsjahre 2021 und 2022 möglich. Eine darüber hinaus gehende Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nicht erforderlich. Mit den in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 ausgewiesenen Jahresüberschüssen ist es nach den derzeitigen Annahmen für diese Jahre voraussichtlich möglich, der Ausgleichsrücklage

wieder Mittel in Höhe der jeweiligen Jahresüberschüsse zuzuführen. Im Vergleich mit der vorherigen mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltsplanung 2020 zeigt sich die Haushaltslage erheblich verschlechtert. Nach der vorherigen mittelfristigen Finanzplanung war bislang bereits ab dem Haushaltsjahr 2021 ein struktureller Haushaltsausgleich angenommen, nach der aktualisierten mittelfristigen Finanzplanung ist ein struktureller Haushaltsausgleich (ohne Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge) nunmehr erst für das Haushaltsjahr 2024 darstellbar.

Auf die Entwicklung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten wird im Folgenden noch differenziert eingegangen. An dieser Stelle soll die Haushaltslage globaler betrachtet werden. Um aber den Verlauf der Finanzplanung nachvollziehbar zu machen, wird - teilweise im Vorgriff auf spätere Detailausführungen - die Entwicklung bedeutsamer Haushaltspositionen bereits hier kurz dargestellt.

Bei Betrachtung des Zahlentableaus ist für die zukünftigen Haushaltsjahre Folgendes festzustellen:

In den ersten neu zu planenden Haushaltsjahren 2021 und 2022 ergeben sich nach den Annahmen Fehlbedarfe, die mit ca. 1,1 Mio. € bzw. ca. 1,7 Mio. € erheblich ausfallen. In den Haushaltsjahren ab 2023 ergeben sich nach der mittelfristigen Finanzplanung demgegenüber voraussichtlich Jahresüberschüsse in Höhe von ca. 0,7 Mio. € bzw. 1,0 Mio. €. Dabei ist für sämtliche Jahre des Finanzplanungszeitraums darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Jahresergebnisse in erheblichem Umfang außerordentliche Erträge aus der Isolierung von Finanzschäden infolge der COVID-19-Pandemie berücksichtigt sind. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit, vor Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses, fällt insoweit jeweils deutlich niedriger bzw. schlechter aus.

Die ordentlichen Erträge entwickeln sich über den gesamten Finanzplanungszeitraum uneinheitlich im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr. Dabei fallen die prozentualen Veränderungsraten überwiegend deutlich aus (vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 ca. +5,8 %, vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 ca. -8,5 %, vom Haushaltsjahr 2022 zum Haushaltsjahr 2023 ca. +6,2 % und vom Haushaltsjahr 2023 zum Haushaltsjahr 2024 ca. +1,3 %). Der deutliche relative Ertragsrückgang vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 ist dabei überwiegend dem angenommenen Ausfall von Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2022 aufgrund vorliegender Abundanz (fiktive Steuerkraft übersteigt den nach dem kommunalen Finanzausgleich rechnerisch ermittelten Finanzbedarf) zuzuschreiben. Unter den Steuern und ähnlichen Abgaben steigen die Erträge ab dem Haushaltsjahr 2021 kontinuierlich an. Die Gewerbesteuer ist hierbei mit gleichbleibenden Beträgen in Ansatz gebracht. Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen sind für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 erheblich höhere Ansätze eingestellt als in den folgenden Jahren des Finanzplanungszeitraums. Dies begründet sich mit voraussichtlich zu realisierenden Ausgleichsleistungen aus Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

Auch die ordentlichen Aufwendungen entwickeln sich im gesamten Finanzplanungszeitraum uneinheitlich, allerdings hier mit moderateren Veränderungsraten (vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 ca. +1,7 %, vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 ca. -6,0 %, vom Haushaltsjahr 2022 zum Haushaltsjahr 2023 ca. -2,0 % und vom Haushaltsjahr 2023 zum Haushaltsjahr 2024 ca. +0,4 %). Der Anstieg vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 bei den ordentlichen Aufwendungen ist insbesondere durch höhere Gesamtansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zurückzuführen. Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 berücksichtigen verschiedene zusätzliche Maßnahmen mit hohen Mittelbedarfen. Zum Haushaltsjahr 2022 wird der Gesamtansatz bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen deutlich zurückgenommen und sinkt nach der Planung zum Haushaltsjahr 2023 abermals, jedoch

hier nicht mehr so deutlich. Auch die Transferaufwendungen sinken vom Haushaltsjahr 2022 zum Haushaltsjahr 2023 in nennenswertem Umfang.

Die Finanzerträge sinken vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 mit ca. -6,2 % ab und steigen dann moderat vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 mit ca. +1,5 % an. In den Folgejahren ab 2022 bis 2024 sind die Finanzerträge mit konstanten Beträgen veranschlagt. Ausschlaggebend sind hier die eingestellten Abführungen der Eigenkapitalverzinsung des Eigenbetriebs Abwasserwerk an den städtischen Haushalt.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen entwickeln sich in Abhängigkeit von der vorgesehenen Neuverschuldung bzw. der Tilgung der bestehenden Kredite. Hinsichtlich der Entwicklung dieser Aufwandsart sind teilweise höhere Veränderungsraten im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr festzustellen (vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 ca. -14,9 %, vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 ca. +50,5 %, vom Haushaltsjahr 2022 zum Haushaltsjahr 2023 ca. -2,4 % und vom Haushaltsjahr 2023 zum Haushaltsjahr 2024 ca. -3,8 %). Die für das Haushaltsjahr 2021 nach der Veranschlagung rückläufigen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich, da im Haushaltsjahr 2020 keine Kredite für Investitionen aufgenommen wurden, die Zinsaufwendungen auslösen. Es wurde lediglich ein Kredit aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ abgerufen, wobei der Zinssatz hier bei 0 % liegt. Für das Haushaltsjahr 2021 ist eine sehr hohe Kreditermächtigung für Investitionen eingestellt. Entsprechend waren die Ansätze der Zinsen und Finanzaufwendungen diesbezüglich neu zu ermitteln und fortzuschreiben; für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte dabei nur eine zeitanteilige Berücksichtigung, da die Kreditaufnahmen ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt im Haushaltsjahr erfolgen werden. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Ermittlung der Zinsen für die als neu aufzunehmen eingeplanten Investitionskredite der angenommene Zinssatz gegenüber der bisherigen Finanzplanung aufgrund des allgemeinen Zinsniveaus weiter abgesenkt wurde.

Nach dieser aggregierten Betrachtung des Ergebnisplans und der globaleren Betrachtung einzelner bedeutsamer Ertrags- und Aufwandsarten werden im Folgenden die einzelnen Haushaltspositionen in ihrer Entwicklung gesondert dargestellt und erläutert. Dabei wird auf wesentliche Einzelposten besonders eingegangen. Die betragsmäßig weniger bedeutsamen Positionen werden hier gesammelt ausgewiesen und in der Regel nicht erläutert. Das soll einer Überfrachtung des Vorberichtes mit nicht steuerungsrelevanten Aussagen entgegenwirken. Detaillierte Darstellungen auch zu diesen Positionen finden sich in der Regel innerhalb der Produkterläuterungen.

#### 4.2 Betrachtung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten zum Ergebnisplan mit Erläuterung der wesentlichen Einzelpositionen

##### Steuern und ähnliche Abgaben

<b>Steuern und ähnliche Abgaben (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Grundsteuer A	147	150	145	146	148	149
Grundsteuer B	2.191	2.200	2.300	2.321	2.342	2.363
Gewerbesteuer	6.300	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
Anteil an der Einkommensteuer	6.366	6.571	6.373	6.597	6.992	7.433
Anteil an der Umsatzsteuer	1.129	1.204	1.264	1.122	1.148	1.173
Kompensationsleistungen	601	616	630	784	811	833

<b>Steuern und ähnliche Abgaben (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Hundesteuer	87	85	85	85	85	85
Sonstige Steuern und ähnliche Abgaben	1	1	1	1	1	1
<b>Summe Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>16.822</b>	<b>17.327</b>	<b>17.298</b>	<b>17.556</b>	<b>18.027</b>	<b>18.537</b>

Hinsichtlich der Veranschlagung der Erträge aus der Grundsteuer A und der Grundsteuer B wurde die jeweils aktuelle Höhe der Messbeträge für die jeweilige Steuerart zu Grunde gelegt. Bei der Grundsteuer B wurde ein Zuschlag im Hinblick auf die regelmäßigen Bewertungsfortschreibungen durch das Finanzamt einbezogen. Auf die sich so ergebende Bewertungsbasis wurde für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 240 v. H. und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 460 v. H. angewendet. Die Hebesätze entsprechen den Hebesätzen des Vorjahres 2020. Bezüglich der Fortschreibung des Steueraufkommens wurden die Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung angewendet.

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Nach dem Urteil führe das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt durften die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31.12.2024 angewandt werden. Die Bundesgesetzgebung zur Grundsteuerreform wurde im Jahr 2019 erfolgreich abgeschlossen. Damit ist die Erhebung der Grundsteuern auf bisheriger Basis nach der gesetzten Frist des Bundesverfassungsgerichtes bis nunmehr längstens zum 31.12.2024 gesichert. Bis dahin muss die Umsetzung des reformierten Grundsteuerrechts erfolgt sein, also insbesondere das Grundvermögen nach den neuen gesetzlichen Vorschriften bewertet sein. Welche Auswirkungen sich hieraus im Einzelnen und in der Gesamtschau für die Einheitsbewertung des Grundvermögens in der Stadt Sassenberg ergeben, ist noch nicht vorhersehbar.

Die Gewerbesteuer wurde für das Haushaltsjahr 2021 sowie die Folgejahre des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums mit jeweils 6,5 Mio. € veranschlagt. Damit wurde das Niveau der erwarteten Gewerbesteuererträge gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung beibehalten. Das Vorauszahlungssoll für das laufende Veranlagungsjahr 2021 betrug zum Zeitpunkt der Ansatzbildung im Januar 2021 etwa 6,7 Mio. €. Damit bleibt der gebildete Haushaltsansatz 2021 mit einem einbezogenen Vorsichtsabschlag von ca. 0,2 Mio. € hinter dem laufenden Vorauszahlungssoll 2021 zum Zeitpunkt der Ansatzbildung zurück. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde der hier gebildete Haushaltsansatz in Höhe von 6,5 Mio. € bei einem Jahresergebnis von ca. 6,3 Mio. € um rd. 0,2 Mio. € unterschritten. Dabei sorgte die Veranlagung von Zugängen für vorherige Haushaltsjahre in einem Umfang von rd. 0,3 Mio. € für eine teilweise Kompensation der zurückgefallenen laufenden Veranlagungsbeträge für das Haushaltsjahr 2020.

Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2022 bis 2024 ist für die Haushaltsplanung angenommen, dass das Gewerbesteueraufkommen auf diesem Niveau von 6,5 Mio. € pro Jahr stabil bleibt. Damit wurden die Annahmen aus der bisherigen fortgeschriebenen Finanzplanung nicht angepasst. Zukünftig möglicherweise eintretende positive oder negative Effekte wurden bei der Veranschlagung des Gewerbesteueraufkommens für die Jahre 2022 ff. nicht berücksichtigt, da zurzeit besondere Erkenntnisse hierzu nicht vorliegen. Die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten wurden nicht

angewendet, da das Gewerbesteueraufkommen mit jährlich 6,5 Mio. € bereits recht hoch angesetzt scheint und da zurzeit nicht erwartet wird, dass das Steueraufkommen im mittelfristigen Zeitraum über das erwähnte Niveau hinausgehen wird. Damit wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und nicht allgemeingültige Empfehlungen.

Für die Prognose der Gewerbesteuer ist wie immer festzustellen, dass wegen der Vielzahl und Vielfalt der Einflüsse erhebliche Unsicherheiten bestehen. Es können sich jederzeit unerwartet sowohl erhebliche Zu- wie auch Abgänge einstellen. Hierbei können neben dem originär operativen Betriebserfolg auch Sondereffekte und steuerrechtliche Faktoren deutlichen Einfluss zeigen. Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist daher im Prinzip nicht kalkulierbar, weder kurzfristig und schon gar nicht über einen mehrjährigen Planungszeitraum.

Für alle aufgeführten Realsteuern wurde bei der Fortschreibung eine Beibehaltung der für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Hebesätze berücksichtigt, was insbesondere die Annahme voraussetzt, dass auch die fiktiven Hebesätze für den kommunalen Finanzausgleich in der Zukunft nicht weiter bzw. sogar über die tatsächlichen örtlichen Hebesätze hinaus angehoben werden. Für das GFG 2021 wurden die im GFG 2020 festgelegten fiktiven Hebesätze beibehalten. Hintergrund ist, dass das Instrument der so genannten Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleichs zwischenzeitlich einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen worden ist, dass aber weiterhin hierzu gegensätzliche Positionen insbesondere der kommunalen Spitzenverbände zu diesem für die fiktive Bedarfsermittlung wesentlichen Faktor bestehen. Der Gesetzgeber erachtete es für nicht angezeigt, vor Klärung der bestehenden Fragen im GFG 2021 durch eine Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten bereits eine neue Verteilungsbasis zu schaffen. Insoweit sind die Gewichtungsfaktoren für die fiktive Bedarfsbemessung ebenso beibehalten worden wie die fiktiven Realsteuerhebesätze für die Bemessung der Steuerkraft. Zuletzt im GFG 2019 erfolgte eine Anhebung der fiktiven Realsteuerhebesätze auf der Grundlage einer Erhebung der landesweiten tatsächlichen Hebesätze. Ein entsprechendes Verfahren ist auch für die folgenden GFG zu erwarten. Es muss insoweit damit gerechnet werden, dass die zuvor geschilderte Annahme konstant bleibender fiktiver Hebesätze mit einer der folgenden mittelfristigen Finanzplanungen verworfen werden muss. Eine verlässliche planerische Vorwegnahme der Entwicklung ist aber nicht möglich.

Bezüglich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer habe sich nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zur Regionalisierung der November-Steuerschätzung 2020 das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen dahingehend geäußert, dass auch in Ansehung der regionalisierten Ergebnisse der November-Steuerschätzung an dem aktuellen Orientierungsdaten-Erlass vom 30.10.2020 festgehalten werde. Entsprechend ist für das Haushaltsjahr 2021 ein landesweit zu verteiler Betrag in Höhe von ca. 8,6 Mrd. € angesetzt worden. Umgerechnet mit der individuellen Schlüsselzahl ergibt sich für die Stadt Sassenberg damit ein Aufkommen in Höhe von rd. 6.373.000,00 €. Damit liegt das eingestellte Aufkommen für das Haushaltsjahr 2021 erheblich niedriger, als bisher nach der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 angenommen (-447.000,00 €). Die Fortschreibung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgte gemäß den Orientierungsdaten. Ob die in den Orientierungsdaten unterstellte Entwicklung in den Folgejahren eintritt, bleibt aber abzuwarten. Für das Haushaltsjahr 2020 belaufen sich die gebuchten Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf ca. 6,1 Mio. €. Das sind ca. 469.000,00 € weniger als in die Haushaltsplanung mit 6.571.000,00 € eingestellt waren. Zudem ergeben sich aus der Spitzabrechnung für das Haushaltsjahr 2020 im Haushaltsjahr 2021 deutliche Rückzahlungsverpflichtungen.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wurde für das Haushaltsjahr 2021 mit 1.264.000,00 € veranschlagt, dies auf der Grundlage eines landesweit zu verteilenden

Aufkommens in Höhe von ca. 2,0 Mrd. € gemäß Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Änderungsbetrag beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für das Haushaltsjahr 2021 gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung liegt bei +49.000,00 €. Die Fortschreibung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgte ebenfalls gemäß den Orientierungsdaten. Das Rechnungsergebnis für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer des Haushaltsjahres 2020 beträgt ca. 1.233.000,00 € bei einem für das Haushaltsjahr 2020 gebildeten Haushaltsansatz in Höhe von 1.204.000,00 €, somit ein Mehrbetrag von ca. 29.000,00 €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zum Teil eine Kompensation von Corona-bedingten Verlusten beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgt, beispielsweise die Leistung des Kinderbonus´.

Hinsichtlich der Ansatzbildung für das Jahr 2024 gilt sowohl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als auch für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, dass die Wirkungen der turnusmäßig anstehenden Aktualisierungen der Schlüsselzahlen unberücksichtigt bleiben mussten. Es ist nicht absehbar, in welcher Höhe die zukünftigen Schlüsselzahlen festgelegt werden. Die aktuellen Schlüsselzahlen gelten mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2021 bis zum Haushaltsjahr 2023. Sowohl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als auch für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wirkte sich die Neufestsetzung der jeweiligen Schlüsselzahl ab dem Haushaltsjahr 2021 positiv aus und führte zu entsprechenden Mehrbeträgen. Bezogen auf die Haushaltsansätze und das jeweils hier zu Grunde gelegte, zu verteilende Gesamtaufkommen belaufen sich die Mehrbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf ca. 283.000,00 € und beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf ca. 100.000,00 €.

Die Kompensationsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich wurden auf der Grundlage der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2021 eingeplant. Hiernach ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein städtischer Betrag von voraussichtlich ca. 630.000,00 €. Für die Festsetzung der Kompensationsleistungen kommen die Schlüsselzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zur Anwendung. Die Fortschreibung der Kompensationsleistungen erfolgte wiederum unter Berücksichtigung der Annahmen aus den Orientierungsdaten.

Die Erträge aus der Hundesteuer sind ab dem Haushaltsjahr 2021 mit 85.000,00 € jährlich konstant bleibend veranschlagt. Das entspricht dem Ansatz des Haushaltsjahres 2020.

Unter die sonstigen Steuern und ähnlichen Abgaben fällt ausschließlich die Vergnügungssteuer mit Erträgen in relativ geringer Höhe (rd. 1.000,00 € p. a.).

### Zuwendungen und allgemeine Umlagen

<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Schlüsselzuweisungen	1.778	291	2.892	0	2.566	2.375
Aufwands- und Unterhaltungspauschale im kommunalen Finanzausgleich	185	200	215	201	211	224
Erstattungen aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung	276	437	369	0	0	0
Betriebskostenzuschüsse des Kreises für städtische Kindertagesstätten	2.277	2.802	3.039	3.039	3.039	3.039

<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Betriebskostenzuschüsse des LWL für städtische Kindertagesstätten	123	125	100	100	100	100
Zuweisungen vom Bund	0	37	25	0	0	0
Zuweisung vom Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	639	600	300	300	300	300
Sonstige Zuweisungen vom Land	774	1.123	888	367	351	361
Sonstige Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	151	232	180	130	130	130
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	1.068	1.099	1.097	1.269	1.315	1.327
Sonstige Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12	0	109	0	0	0
<b>Summe Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>7.283</b>	<b>6.946</b>	<b>9.214</b>	<b>5.406</b>	<b>8.012</b>	<b>7.856</b>

Die Schlüsselzuweisungen 2021 wurden gemäß der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2021 mit rd. 2.892.000,00 € in Ansatz gebracht. Nach dem GFG 2021 ist eine im Verhältnis zum Vorjahr erhöhte Verbundmasse für die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen zu Grunde zu legen (ca. +5,9 %). Dabei ist für das GFG 2021 besonders zu erwähnen, dass in die Verbundmasse des GFG ein Aufstockungsbetrag des Landes einfließt, das die ansonsten eingetretene Minderung der Verbundmasse infolge der Coronapandemie kompensiert. Der Aufstockungsbetrag wird allerdings lediglich als zinslose Kreditierung gewährt. Eine Rückzahlung soll im Rahmen späterer Gemeindefinanzierungsgesetze in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern und insoweit ggf. vom künftigen Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse erfolgen. Ab dem GFG 2018 bezieht die Verbundmasse die Anhebung des Umsatzsteueranteils der Länder aus den entsprechenden Bundesentlastungen für die Kommunen ein. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet diesen Anteil über die GFG-Verbundmasse an die Kommunen weiter.

Die Änderung verschiedener Berechnungsparameter für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2011 bewirkt nach wie vor fortdauernde, erhebliche interkommunale Umverteilungen zu Lasten des kreisangehörigen Raumes. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die deutliche Anhebung der Gewichtung im Soziallastenansatz als Teilgröße des rechnerischen Finanzbedarfs.

Für das GFG 2021 sind die verschiedenen Parameter zur Bemessung des fiktiven Finanzbedarfs und der fiktiven Steuerkraft der in den Finanzausgleich einbezogenen Gebietskörperschaften im Vergleich zum GFG 2020 abermals beibehalten worden. Das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleichs wurde entsprechend einer Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Das Ergebnis der Untersuchung sowie die dort ausgesprochenen Empfehlungen bedürfen lt. Aussage des Landes in der seinerzeitigen Gesetzesbegründung zum Entwurf des GFG noch einer sorgfältigen Prüfung und – wie auch bei früheren vergleichbaren Anlässen üblich – der Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Eine etwaige kurzfristige Umsetzung von Ergebnissen dieser Untersuchung sei daher sinnvoll nicht möglich. Unter Berücksichtigung dieses Umstands und der weiteren derzeitigen besonderen Lage der öffentli-

chen Haushalte erschien es dem Land für das GFG 2021 nicht angezeigt, mit einer eventuellen Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten dadurch letztendlich nicht zu vermeidende Umverteilungswirkungen herbeizuführen. Die auf den Ergebnissen und methodischen Empfehlungen des Gutachtens aus dem Jahr 2018 beruhenden Regelungen des GFG 2020 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) werden daher im GFG 2021 beibehalten.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 292.000,00 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2021 ergibt sich auf Grund des deutlichen Rückgangs der örtlichen Steuerkraft im entsprechenden Referenzzeitraum demgegenüber ein deutlich höherer Betrag an Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 2.892.000,00 €. Dabei fließt in die Steuerkraft für den maßgeblichen Referenzzeitraum hälftig die im Jahr 2020 durch Bund und Land geleistete pauschale Gewerbesteuerausgleichszuweisung, die für die Stadt Sassenberg einen Betrag von ca. 3,2 Mio. € ausmachte, mit ein. Dieser die Steuerkraft im maßgeblichen Referenzzeitraum erhöhende Faktor führt u. a. auch dazu, dass für das folgende Haushaltsjahr 2022 nicht mit einer Festsetzung von Schlüsselzuweisungen gerechnet wird; es wird für die Stadt Sassenberg eine so genannte Abundanz angenommen. Die Haushaltsplanung sieht für die Haushaltsjahre ab 2023 demgegenüber wieder jährlich hohe Schlüsselzuweisungen vor. Hierbei ist u. a. die angenommene Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens entsprechend rechnerisch berücksichtigt. Bei der Fortschreibung der Schlüsselzuweisungen wurde ferner ein jährlicher Zuwachs der Verbundmasse entsprechend den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unterstellt. Die zukünftige Entwicklung der städtischen Steuerkraft und auch des Finanzausgleichs sind aber unwägbar bzw. schwer einzuschätzen.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 ist im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine Aufwands- und Unterhaltungspauschale dotiert, die im Haushaltsjahr 2021 nach der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2021 einen Betrag von rd. 215.000,00 € ausmacht.

Die Ansatzbildung für die Erstattung aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung beruht auf einer Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zum Einheitslastenabrechnungsgesetz. Im Haushaltsjahr 2021 wird die kommunale Einheitslastenbeteiligung für das Jahr 2019 abgerechnet, wobei ein Anspruch der Stadt Sassenberg gegenüber dem Land in der Modellrechnung mit rd. 369.000,00 € beziffert ist. Für die Folgejahre ab 2022 sind Erstattungsbeträge nicht mehr berücksichtigt. Die Abrechnung der Einheitslasten ist mit dem Abrechnungsjahr 2019 abgeschlossen.

Zu den bedeutenden Einzelpositionen bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen zählen aber insbesondere auch die Betriebskostenzuschüsse für die städtischen Kindertagesstätten, die nach dem Gesetz über die frühe Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt werden. Das KiBiz sah bis zum Kindertagesstättenjahr 2019/2020, somit bis zum 31.07.2020, einen Fördersatz für kommunale Träger von 79 % für Personal- und Sachkosten durch Bezuschussung des Jugendamtes vor. Ende November 2019 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen eine Novelle des KiBiz verabschiedet. Demnach erhöht sich der Fördersatz ab dem Kindertagesstättenjahr 2020/2021, somit ab dem 01.08.2020, auf 87,5 %. Die erhöhten Zuschüsse des Kreisjugendamtes griffen somit im Haushaltsjahr 2020 lediglich für die fünf Monate ab dem 01.08.2020 bis zum 31.12.2020, weshalb ab dem Haushaltsjahr 2021 bereits in der Haushaltsplanung 2020 eine erneute jahresbezogene Anhebung der Betriebskostenzuschüsse berücksichtigt wurde. Hinsichtlich der Fördergrundlagen wird an sogenannte Kindpauschalen angeknüpft, die sich sehr differenziert am Alter und dem seitens der Erziehungsberechtigten



gewünschten bzw. erforderlichen Betreuungsbedarf der Kinder ausrichten. Die Abhängigkeit von dem Betreuungsbedarf macht eine verlässliche Planung der Zuweisungen sehr schwierig.

Die Zuweisungen des Bundes bezogen sich nach der Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2020 auf Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (I. Kapitel), und zwar für die Fortführung der energetischen Sanierung von Fenstern im Rathaus in Höhe von 21.700,00 €. Ferner waren für das Haushaltsjahr 2020 Fördermittel für eine mögliche Umrüstung der Flutlichtanlagen der Kunstrasenplätze in Sassenberg und Füchtorf auf LED berücksichtigt (jeweils 7.500,00 €). Die Flutlichtumrüstung ist noch nicht umgesetzt und für das Jahr 2021 neu veranschlagt. Dabei wurden die Förderbeträge durch den Bund aktualisiert auf jeweils 12.500,00 € je Anlage, somit 25.000,00 €.

Die Ansätze für die erwarteten Landesmittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sind ab dem Haushaltsjahr 2021 abermals von bislang 600.000,00 € auf nunmehr 300.000,00 € je Haushaltsjahr abgesenkt worden. Dabei sind im Wesentlichen zwei Faktoren zu Grunde gelegt. Einerseits wird davon ausgegangen, dass es nicht in nennenswertem Umfang zu Neuzuweisungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern kommt. Andererseits wird erwartet, dass zunehmend Asylverfahren abgeschlossen werden, sodass - im Falle eines positiven Verfahrensabschlusses - die Leistungsverpflichtung für diesen Personenkreis für die Stadt Sassenberg im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes entfällt und die Leistungspflicht auf das Jobcenter des Kreises Warendorf übergeht (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch). Entsprechend entfällt auch der Anspruch auf Landeszuweisungen. Landeszuweisungen werden allerdings auch nur zeitlich befristet weitergewährt, wenn Asylverfahren negativ abgeschlossen werden.

Die sonstigen Zuweisungen des Landes nehmen verschiedene Zuweisungsarten für laufende Zwecke auf. Hierunter fallen u. a. die Landeszuweisungen für die Schülerbetreuung an den städtischen Schulen, die Zuweisungen des Landes für die Offene Ganztagsgrundschule, Zuweisungen für die Familienzentren, für die Unterhaltung der Kriegsgräber oder für Denkmalschutzmaßnahmen. Ebenso ist hier der Einsatz der Schul- und Bildungspauschale für konsumtive Zwecke ausgewiesen. Für die Haushaltsjahre 2020 bzw. 2021 waren bzw. sind diesbezüglich gegenüber den anderen betrachteten Haushaltsjahren deutlich höhere Beträge veranschlagt (2020: 163.000,00 €, 2021: 171.000,00 €). In den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 sind weiter hohe Beträge aus der Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes durch das Land berücksichtigt. Für den im Haushaltsjahr 2019 festgesetzten und ausgezahlten Betrag in Höhe von ca. 407.700,00 € erfolgte eine Abgrenzung und periodische Zuordnung zu dem Haushaltsjahr 2019 und den folgenden Haushaltsjahren entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszeitraum. Damit ergab sich folgende Aufteilung: 2019: ca. 139.800,00 €, 2020: ca. 139.800,00 € (gebucht; geplant: 213.000,00 €) und 2021: 128.000,00 €. Für die Haushaltsjahre ab 2021 ist nicht davon auszugehen, dass das Land Mittel des Bundes weiterleiten wird, sodass entsprechend keine zusätzlichen Beträge in der Haushaltsplanung berücksichtigt sind.

Unter den sonstigen Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke sind auch Förderbeträge für die Renaturierung der Bever - Bereich Harkotten - berücksichtigt. Im Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2019 ist hierzu ein Förderbetrag in Höhe von 213.000,00 € enthalten. Dieser bereits ausgekehrte Teilbetrag war noch in den zur Haushaltsplanung 2020 in Höhe von 416.000,00 € veranschlagten Betrag einbezogen. Nunmehr ist für das Haushaltsjahr 2021 nur noch der verbleibende Förderbetrag in der Ansatzbildung dargestellt, das sind 202.400,00 €. Dieser Betrag bezieht sich auf die Ausführung der Renaturierungsmaßnahme, während der bereits ausgekehrte Betrag sich auf die Flächensicherung bezog. Ergänzend sind bzw. waren für diese Maßnahme auch Mittel des Kreises Warendorf vorgesehen. Das Rechnungsergebnis 2019 bildet hier einen Förderbetrag in Höhe von 27.000,00 € ab, der ebenfalls noch in der Haushaltsplanung 2020 (Ansatz: 104.000,00 €) mit berücksichtigt war. Auch hier erfolgte nunmehr für

die aktuelle Haushaltsplanung eine Reduzierung des Ansatzes auf den verbleibenden Förderbetrag, sodass für das Haushaltsjahr 2021 noch 50.600,00 € Fördermittel des Kreises für die Renaturierungsmaßnahme eingestellt sind. Im Übrigen sind unter den Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Förderungen des Kreises Warendorf vor allem für Zwecke der Schulen und der Jugendbegegnungsstätten erfasst.

Unter den Erträgen für die Auflösung von Sonderposten sind die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus der allgemeinen Investitionspauschale, der Schul- und Bildungspauschale, der Sportpauschale, der Feuerschutzpauschale, spezieller Landeszuweisungen und sonstiger Zuweisungen Dritter veranschlagt. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich dabei nach der Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände, auf die sich die Zuweisungen beziehen. Die Verwendung der Pauschalzuweisungen steht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im eigenen Ermessen.

Unter die sonstigen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen als Restsaldo fallen sonstige Zuschüsse von Dritten für laufende Zwecke. Das Aufkommen schwankt in Abhängigkeit von den verschiedenen Bedarfen bzw. geförderten Zwecken, für die Zuwendungen gewährt werden. Ausgewiesen ist für den laufenden Finanzplanungszeitraum nur für das aktuelle Haushaltsjahr 2021 ein höherer Betrag in Höhe von 109.000,00 €, der sich auf die Renaturierungsmaßnahme Hessel/Speckengraben in Gröblingen bezieht, und zwar für die Bereitstellung entsprechender Flächen.

### Sonstige Transfererträge

<b>Sonstige Transfererträge (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Transfererträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	17	15	16	16	16	16
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
<b>Summe sonstige Transfererträge</b>	<b>17</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>

Die Transfererträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen sich auf den Ersatz von Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Für die laufende Haushaltsplanung erfolgte eine geringfügige Anhebung des Gesamtansatzes von bisher 15.300,00 € auf nunmehr 15.500,00 € für alle Jahre des Finanzplanungszeitraums auf der Grundlage der in der Vergangenheit tatsächlich gebuchten Beträge.

### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Verwaltungsgebühren	110	96	103	103	103	103
Abfallentsorgungsgebühren	1.037	1.158	1.166	1.166	1.166	1.166
Gewässerunterhaltungsgebühren	185	125	132	132	132	132
Friedhofsgebühren	54	149	149	149	149	149
Straßenreinigungsgebühren	55	57	58	58	58	58
Benutzungsgebühren Übergangsheime	448	412	412	412	412	412

<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Benutzungsgebühren Frei- und Strandbad	144	100	100	100	100	100
Elternanteil Offene Ganztagsgrundschule	34	40	35	35	35	35
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	878	878	878	919	945	969
Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33	35	36	36	36	36
<b>Summe öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>2.978</b>	<b>3.050</b>	<b>3.069</b>	<b>3.110</b>	<b>3.136</b>	<b>3.160</b>

Unter die Verwaltungsgebühren fallen beispielsweise die Gebühren des Bürgerservices Einwohner- und Gewerbeswesen oder des Standesamtes sowie sonstige Gebühren für Amtshandlungen gemäß den gesetzlichen oder ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Abfallentsorgungsgebühren sind gemäß der Gebührenkalkulation für diesen Bereich für das Jahr 2021 mit 1.166.000,00 € eingestellt. Das Gebührenaufkommen ist im Teilergebnisplan des Produktes 11.01.01 -Abfallbeseitigung und -entsorgung- differenziert erläutert. In die Kalkulation ist eine Kostenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von 5.500,00 € einbezogen, die im Haushaltsplan als Ertrag aus der Auflösung eines Sonderpostens für den Gebührenausgleich darzustellen ist.

Anstelle der bis zum Jahr 2018 erhobenen Wasserverbandsgebühren traten ab dem Jahr 2019 die Gewässerunterhaltungsgebühren auf der Grundlage der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW in der Stadt Sassenberg. Das veranschlagte Aufkommen aus den Gewässerunterhaltungsgebühren entspricht in etwa dem zuvor veranschlagten Aufkommen aus den Wasserverbandsgebühren. Bei den Gewässerunterhaltsgebühren wird nun allerdings zusätzlich der für die Veranlagung entstehende administrative Aufwand mit über die Gebühren umgelegt, sodass sich etwas höhere jährliche Gesamtbeträge ergeben. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 wurde der Ansatz aus Gewässerunterhaltsgebühren ab dem Haushaltsjahr 2021 um 7.000,00 € auf 132.000,00 € angehoben. Die Änderung ergibt sich auf Basis der aktuellen Gebührenkalkulation.

Die Friedhofsgebühren sind auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2021 unverändert zum Vorjahr mit 149.000,00 € eingestellt.

Die Straßenreinigungsgebühren sind für das Jahr 2021 mit 57.700,00 € beplant. Die voraussichtlichen Gebühren ergeben sich aus der entsprechenden Gebührenkalkulation. Seit dem Kalkulationsjahr 2012 erfolgt auf Grund von rechtlichen Erwägungen und auch unter dem Blickwinkel der Gebührengerechtigkeit eine Herausnahme der Winterwartung aus der Gebührenkalkulation, sodass die entsprechenden Aufwendungen nun nicht mehr auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden, sondern zu Lasten des allgemeinen Haushalts gehen.

Nach den bekannten Belegungszahlen und der angenommenen zukünftigen Entwicklung sind die Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangsheime für das Haushaltsjahr 2021 weiterhin mit insgesamt 412.320,00 € veranschlagt. Dieser Ansatz des Haushaltsjahres 2021 ist auch für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums beibehalten worden.

Die Benutzungsgebühren für das Frei- und Strandbad sind mit jährlich 100.000,00 € eingestellt. Die Erträge aus den Benutzungsgebühren für das Frei- und Strandbad sind witterungsabhängig und können im Vorhinein zwangsläufig nicht sicher prognostiziert werden. Der Ansatz versteht sich deshalb als durchschnittlicher Erfahrungswert.

Der Elternanteil für die Offene Ganztagsgrundschule richtet sich nach der zu Grunde liegenden Satzung und berücksichtigt die erwarteten Teilnehmerzahlen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge beziehen sich ausschließlich auf die Anliegerbeiträge für den Straßen- und Wegebau nach dem Baugesetzbuch bzw. nach dem Kommunalabgabengesetz. Die ertragswirksame Auflösung der gebildeten Sonderposten wird gemäß der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge bilden einen Gegenposten zu den Belastungen aus den bilanziellen Abschreibungen.

Unter die sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen beispielsweise die Nutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte, die Kostenersätze für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr oder die Sondernutzungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden hier ggf. ausgewiesen.

### **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

<b>Privatrechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen etc.	81	78	83	83	83	83
Erträge aus Verkauf	127	130	146	146	146	146
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	41	41	41	41	41	41
<b>Summe privatrechtliche Leistungsentgelte</b>	<b>249</b>	<b>249</b>	<b>270</b>	<b>270</b>	<b>270</b>	<b>270</b>

Unter die Mieten, Pachten, Erbbauzinsen etc. fallen u. a. die Mieten für die stadteigenen Wohnungen, Mieten bzw. Pachten für sonstige Liegenschaften, die Pachten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder die Pachten für städtische Dachflächen für Photovoltaikanlagen als die größten Posten.

Bei den Erträgen aus Verkauf sind regelmäßig insbesondere die Essensgelder aus den Schulen und den städtischen Kindertagesstätten relevant. Für die Essensgelder in den städtischen Kindertagesstätten erfolgte eine Anhebung der Ansätze aufgrund gestiegener Bezugskosten. Weitere Erträge aus Verkauf betreffen beispielsweise den Verkauf von Nutzholz.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten sind etwa die Entgelte für Ferienbetreuungsangebote des Jugendzentrums, für Sonder- und technische Hilfsleistungen der Feuerwehr, für Leistungen des Verkehrsamtes, Erstattungen von Telefongebühren oder Energieeinspeisevergütungen in die Ansatzbildung einbezogen.

## Kostenerstattungen und Kostenumlagen

<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Kostenerstattungen bzw. -umlagen von den städtischen Eigenbetrieben	348	342	342	342	342	342
Sonstige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	104	69	80	80	74	80
<b>Summe Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	<b>452</b>	<b>411</b>	<b>422</b>	<b>422</b>	<b>416</b>	<b>422</b>

Unter den Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen von den Eigenbetrieben werden Leistungen vergütet, die seitens der Kernverwaltung für die Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk erbracht werden. Hierunter fallen sowohl Personal- als auch Sachkosten.

Die sonstigen Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen als größere Positionen regelmäßig ein: Erstattungen der Duales System Deutschland GmbH, Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen und Kostenerstattungen durch Dritte für Planungsleistungen, einbezogen sind aber auch Kostenerstattungen des Bundes u. a. für Leistungen im Rahmen des Katastrophenschutzes sowie Erstattungen für die Durchführung von Wahlen. Das erhöhte Ergebnis im Jahr 2019 begründet sich insbesondere mit Mehrbeträgen bei den Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen, durch die Erstattung von Kosten für die Europawahl 2019, die Erstattung von Personalaufwendungen sowie von Kosten für ordnungsbehördliche Maßnahmen.

## Sonstige ordentliche Erträge

<b>Sonstige ordentliche Erträge (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Konzessionsabgaben Strom und Gas	425	396	374	374	374	374
Konzessionsabgabe vom Wasserwerk	41	111	106	106	106	106
Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	19	60	23	0	0	0
Erträge aus Ausgleichsleistungen in Umlegungsverfahren nach dem BauGB	0	960	450	1.310	0	0
Sonstige ordentliche Erträge	276	77	75	75	75	75
<b>Summe sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>761</b>	<b>1.604</b>	<b>1.028</b>	<b>1.865</b>	<b>555</b>	<b>555</b>

Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas sind im Haushaltsjahr 2021 und in den Folgejahren mit insgesamt 374.000,00 € veranschlagt. Die Konzessionsabgaben sind von den anfallenden Umsätzen abhängig. Gegenüber dem Vorjahresansatz 2020 wurden die Konzessionsabgaben um insgesamt 22.000,00 € pro Jahr abgesenkt.

Die Konzessionsabgabe vom Eigenbetrieb Wasserwerk ist für das Haushaltsjahr 2021 sowie die Folgejahre mit je 105.600,00 € berücksichtigt.

Auf Grund der vorgesehenen Veräußerung von Gewerbeflächen sind für das Haushaltsjahr 2021 Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken mit 23.000,00 € gezielt geplant. Entsprechende Erträge fallen aus haushaltsrechtlichen Gründen nur bei einem Verkauf von Vermögenswerten des Umlaufvermögens an. Gewinne aus Vermögensveräußerungen des Anlagevermögens sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums ist in großem Umfang die Veräußerung von Wohnbauflächen beabsichtigt, insbesondere durch Aufgabe des bisherigen Rasensportplatzes im Herxfeld. Hier bleibt noch zu prüfen, ob eine Umgliederung der bisherigen Sportinfrastrukturfläche in das Umlagevermögen zulässig ist. Nur in diesem Fall könnten haushaltsrechtlich Erträge aus dem Verkauf ausgewiesen werden. Aus Vorsichtsgründen sind hier zunächst für die Haushaltsjahre ab 2022 keine Erträge eingestellt.

Zur Umsetzung von Bodenneuordnungen im Zuge der Ausweisung von Wohnbauflächen sind verschiedene Umlegungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vorgesehen. Aus den Verfahren werden Ausgleichsleistungen erwartet, die für das Haushaltsjahr 2021 mit 450.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2022 mit 1.310.000,00 € veranschlagt sind. Im Einzelnen handelt es sich um die Verfahren „Nördlich des Steinbrinks“, „Schürenstraße/Christian-Rath-Straße“ und „Sassenberger Straße – Östliche Erweiterung“. Die schon für das Haushaltsjahr 2020 eingeplanten Erträge wurden wegen der noch andauernden Verfahren noch nicht erzielt und deshalb mit der vorliegenden Haushaltsplanung überwiegend neu veranschlagt. Es ist zunächst grundsätzlich unterstellt, dass die Ausgleichsleistungen in Geld erbracht werden. Lediglich für das Verfahren „Nördlich des Steinbrinks“ ist eine Abfindung in Grundstücken berücksichtigt, sodass insoweit eine Zahlungswirksamkeit der Ausgleichsleistungen entfällt. Sollte darüber hinaus später eine Abfindung in Grundstücken erfolgen, wäre dies bei Fortschreibung der Finanzplanung bzw. bei der Buchung der Geschäftsvorfälle entsprechend zu berücksichtigen.

Die weiter nicht differenziert aufgeführten sonstigen ordentlichen Erträge (Restsaldo) nehmen z. B. Erträge aus Nebenforderungen (Mahn- und Vollstreckungsgebühren etc.), Stundungs- und Nachforderungszinsen, Verwarn- und Bußgelder, Versicherungsleistungen für Schadensfälle oder Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen oder Wertberichtigungen auf. Das erhöhte Ergebnis im Haushaltsjahr 2019 ergibt sich durch verschiedene Geschäftsvorfälle bzw. Sachverhalte, z. B. durch höhere Nachforderungszinsen für Gewerbesteuern, durch die Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen sowie durch höhere Beträge aus Schadensersatz-/Versicherungsleistungen.

## Finanzerträge

<b>Finanzerträge (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Finanzerträge Eigenbetriebe	289	285	272	272	272	272
Zinserträge Kreditinstitute/ Dividenden aus Beteiligun- gen/sonstige Finanzerträge	1	1	1	1	1	1
Verwarentgelte/Negativzins für Guthaben	0	0	-5	-1	-1	-1
<b>Summe Finanzerträge</b>	<b>290</b>	<b>286</b>	<b>268</b>	<b>272</b>	<b>272</b>	<b>272</b>

Die Finanzerträge von den Eigenbetrieben beziehen sich auf die Eigenkapitalverzinsung des Abwasserwerks. Für das Haushaltsjahr 2021 ist eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 272.300,00 € in die Planung einbezogen. Dieser Betrag wurde für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums beibehalten.

Zu den Dividenden aus Beteiligungen und sonstigen Finanzerträgen zählen die Dividende der RWE AG sowie die Dividende der Volksbank eG. Die Dividende der RWE AG ist ab dem Haushaltsjahr 2021 mit jeweils 500,00 € p. a. für den städtischen Aktienbestand von 820 Aktien berücksichtigt.

Zinserträge sind nicht geplant.

Seit einiger Zeit erheben die Kreditinstitute, zu denen die Stadt Sassenberg Geschäftsbeziehungen unterhält, auf Grund der aktuellen Finanzmarktlage Verwahrtgelte bzw. Negativzinsen für Guthaben, die einen bestimmten Sockelbetrag übersteigen. Mit der vorliegenden Haushaltsplanung sind ab dem Haushaltsjahr 2021 erstmals Verwahrtgelte/Negativzinsen in die Haushaltsplanung einbezogen. Dabei ist für das laufende Haushaltsjahr 2021 der höchste Planbetrag eingestellt. Aufgrund haushaltsrechtlicher und finanzstatistischer Vorgaben sind diese Beträge von den Erträgen abzusetzen, also als negative Erträge zu planen und zu buchen.

### Außerordentliche Erträge

<b>Außerordentliche Erträge (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Außerordentliche Erträge zur Isolierung der Mindererträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0	0	730	886	896	952
Außerordentliche Erträge zur Isolierung der Mindererträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0	0	51	31	30	30
Außerordentliche Erträge zur Isolierung von Mehraufwendungen für ordnungsbekundliche Maßnahmen	0	0	20	10	0	0
<b>Summe außerordentliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>801</b>	<b>927</b>	<b>926</b>	<b>982</b>

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) regelt u. a., dass bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren ist. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen. Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 84 GO für das Haushaltsjahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Die so prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.

Mit späterer tatsächlicher Buchung der außerordentlichen Erträge wird gleichzeitig nach dem vorgenannten Gesetz eine so genannte Bilanzierungshilfe zu aktivieren sein. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den zur Anwendung des NKF-CIG Verpflichteten steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe

ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten, noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

Mit Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2020 wurde auf Grund von Anfragen an das Ministerium mitgeteilt, dass die mittelfristige Finanzplanung, die Bestandteil der Haushaltsplanung 2021 sei, nach den gleichen Grundsätzen wie die Haushaltsplanung 2021 aufzustellen sei. Eine Isolierung der Corona-bedingten Schäden sei vorzunehmen.

Die vorliegende Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021 und die mittelfristige Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt im Isolierungswege nach dem NKF-CIG außerordentliche Erträge betreffend die Mindererträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Mindererträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die Mehraufwendungen für ordnungsbehördliche Maßnahmen. Einzelheiten zur Ermittlung der Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Vorbericht.

### Personalaufwendungen

<b>Personalaufwendungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Dienstaufwendungen und dgl.	6.023	6.420	6.566	6.621	6.687	6.754
Beiträge zu Versorgungskassen	396	441	452	440	444	448
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	1.066	1.107	1.135	1.179	1.192	1.203
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl.	36	40	40	40	40	40
Zuführung/Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen	332	365	263	316	266	287
Zuführung/Inanspruchnahme Beihilferückstellungen	54	95	91	92	83	88
<b>Summe Personalaufwendungen</b>	<b>7.907</b>	<b>8.468</b>	<b>8.547</b>	<b>8.688</b>	<b>8.712</b>	<b>8.820</b>

Die Veranschlagung der Personalaufwendungen erfolgte auf der Grundlage des Stellenplans bzw. der aktuellen Stellenbesetzung. Eingerechnet wurden ferner die bereits bekannten und angenommenen gesetzlichen und tariflichen Änderungen bzw. Aspekte. Hinsichtlich der Vergütung der tariflich Beschäftigten ist die tarifliche Erhöhung ab dem 01.04.2021 berücksichtigt, die durchschnittlich ca. 1,4 % ausmacht. Bezüglich der Besoldung der Beamtinnen und Beamten wurde für die Bildung der Haushaltsansätze berücksichtigt, dass die Dienstbezüge ab dem 01.01.2021 allgemein um 1,4 % erhöht wurden. Des Weiteren sind zu der Veranschlagung der Personalaufwendungen die Auswirkungen von Stellenausweitungen in einzelnen Aufgabenbereichen auf der Grundlage des Stellenplans in die Ansatzbildung eingeflossen.

Für die weiteren Jahre der laufenden Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2024 erfolgte eine Fortschreibung der Personalaufwendungen in Anlehnung an die vorherigen Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter Annahme einer linearen Steigerung von 1,0 % pro Jahr, hier ebenfalls unter Einschluss angenommener gesetzlicher und tariflicher Einflüsse. Die aktuellen Orientierungsdaten weisen für Personalaufwendungen keine Werte mehr aus. Die Be- und Entlastungen aus der Abwicklung der Personalrückstellungen wurden hierzu ergänzend berücksichtigt.



Bezüglich der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamtinnen und Beamten wurde grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster (kvw), abgestellt. Die Zuführungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind mit Einführung der Buchführung nach dem NKF jährlich zu erwirtschaften. Dies soll die tatsächlichen Belastungen im Personalbereich abbilden und durch die aktuelle Erwirtschaftung der Aufwendungen für eine intergenerative Gerechtigkeit sorgen. Die Beträge sind erfolgs-, aber nicht zahlungswirksam. Bei der Fortschreibung der Pensions- und Beihilferückstellungen auf der Grundlage der gutachterlich ermittelten Werte erfolgte bereits im Gutachten eine Berücksichtigung der bekannten gesetzlichen Besoldungsanpassung zum 01.01.2021. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums wurde ein Vorsichtszuschlag angesetzt, indem zu den Fortschreibungswerten aus der Vorausschau des Gutachtens ab 2022 ein jährlicher Erhöhungsfaktor von 3,0 % hinzugerechnet wurde. Weiterhin wurde auf Grund des Kostenentwicklungstrends im Krankenhilfebereich entsprechend der gutachterlichen Empfehlung ein Zuschlag von 2,0 % pro Jahr hinzugerechnet.

Ab dem aktuellen Planjahr 2021 ergeben sich auch wieder in geringem Umfang Auswirkungen aus der Inanspruchnahme bzw. Gewährung von Altersteilzeit. Im vorherigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 waren entsprechende Auswirkungen nicht berücksichtigt, da mit Ablauf des Jahres 2018 alle betreffenden Personen aus dem aktiven Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden waren.

Bezüglich der Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. ist auf den Beitritt zur kwv-Beihilfeumlagegemeinschaft zum 01.01.2012 hinzuweisen.

Hinsichtlich der Personalaufwendungen ist zu berücksichtigen, dass in größerem Umfang Erstattungen von Personalaufwendungen durch Dritte erfolgen. Zu nennen sind hier insbesondere die Betriebskostenzuschüsse für die städtischen Kindertagesstätten oder die Erstattungen durch die städtischen Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk. Wegen des Grundsatzes der Bruttoveranschlagung dürfen die Erstattungsleistungen von den Personalaufwendungen nicht abgesetzt werden. Bei einer Betrachtung der Nettobelastung im Personalbereich wären diese Erstattungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch und vor allem für interkommunale Vergleiche, da die Bruttopersonalaufwendungen z. B. durch den Betrieb der zurzeit fünf Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft erhöht sind.

## Versorgungsaufwendungen

<b>Versorgungsaufwendungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Beiträge zu den Versorgungskassen Beamtinnen/Beamte	311	350	350	350	350	350
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger	81	70	85	85	85	85
Zuführung/Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen	122	37	-37	22	14	2
Zuführung/Inanspruchnahme Beihilferückstellungen	22	34	34	33	31	27
<b>Summe Versorgungsaufwendungen</b>	<b>536</b>	<b>491</b>	<b>432</b>	<b>490</b>	<b>480</b>	<b>464</b>

Die Beiträge zu den Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte und die Beihilfen, Unterstützungsleistungen etc. für Versorgungsempfänger wurden auf der Grundlage der

Erfahrungswerte aus Vorjahren eingestellt. Hinsichtlich der Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger wurde ebenfalls grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster (kvw), abgestellt, wobei auch hier für die Pensionsrückstellungen zusätzlich ein Vorsichtszuschlag für die Haushaltsjahre ab 2022 - auch für eventuelle Besoldungserhöhungen - angesetzt wurde. Bei den Beihilferückstellungen wurde auch für die Versorgungsempfänger ein erhöhender Korrekturfaktor aufgrund des allgemeinen Kostenentwicklungstrends berücksichtigt.

Bezüglich der Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger ist auch hier der Beitritt zur kwv-Beihilfeumlagegemeinschaft zum 01.01.2012 zu erwähnen.

### **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	689	1.447	1.602	521	358	355
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	570	595	786	498	583	480
Kostenerstattung an den Wasser- und Bodenverband	120	120	132	132	132	132
Kostenerstattung an die Eigenbetriebe	25	5	5	5	5	5
Reinigung und Energie für die Grundstücke und baulichen Anlagen	655	723	687	687	687	687
Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Grundstücke und baulichen Anlagen	282	336	351	351	351	351
Sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	489	555	609	609	609	609
Haltung von Fahrzeugen	154	146	151	151	151	151
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	91	166	140	133	133	133
Aufwendungen für Lernmittel	47	56	67	67	67	67
Kosten für auszugebende Mittagessen etc.	125	126	141	141	141	141
Planungs- und Vermessungskosten	70	658	634	212	85	99
Schülerbeförderung	161	125	155	125	125	125
Kosten der Abfallbeseitigung	1.021	1.160	1.174	1.174	1.174	1.174
Kosten der Straßenreinigung	88	108	108	108	108	108
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	409	600	669	530	439	439
<b>Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>4.996</b>	<b>6.926</b>	<b>7.411</b>	<b>5.444</b>	<b>5.148</b>	<b>5.056</b>

Unter den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind sämtliche Aufwendungen veranschlagt, die dazu dienen, die Grundstücke und bau-

lichen Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hauptmerkmal der Aufwendungen ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Gegenstandes veranlasst werden. Unter diese Aufwandsart fallen beispielsweise sämtliche Sanierungsaufwendungen, die Abwicklung von Schadensfällen und sonstige Unterhaltungsaufwendungen, soweit sie nicht aktivierungspflichtig sind.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind wiederum hohe Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen ausgewiesen. Dies findet seine Ursache in verschiedenen finanzmittelintensiven Maßnahmen an städtischen Gebäuden und Anlagen, bedingt überwiegend durch entsprechenden Sanierungsbedarf bzw. zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten. Die Maßnahmen können nur zu einem geringen Anteil durch Zuwendungen einschließlich Einsatz der Schul- und Bildungspauschale mitfinanziert werden. Im Haushaltsjahr 2021 sind auch wieder Beträge zur Räumung bzw. Baufeldfreimachung von städtischen Grundstücken veranschlagt. Hier erfolgte eine konsumtive Darstellung unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Einzelheiten ergeben sich für diese Teilposition aus den Erläuterungen zum Produkt 01.10.04 -Instandhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen-. Dort sind die vorgesehenen bedeutsameren Maßnahmen einzeln aufgeführt.

Die Unterhaltungsaufwendungen für das sonstige unbewegliche Vermögen betreffen vorwiegend die Straßenkörper einschließlich Brücken. Erläuterungen hierzu finden sich im Teilergebnisplan zum Produkt 12.01.02 -Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen-. Hier sind die vorgesehenen bedeutsameren Maßnahmen im Einzelnen ausgewiesen.

Im Zuge dieses Vorberichtes sollen die wesentlichen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die sonstigen Unterhaltungsmaßnahmen, die für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehen sind, nochmals herausgestellt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Sekundarschule (Standort I, Im Herxfeld):  
Sanierung Fensterfront Ostseite  
(alle Fenster defekt/18 Doppelelemente Kunststoff) = 66.000,00 €
- Rathaus: Ausbau und Sanierung Dachgeschoss Altbau  
(Planungs- und Baukosten) = 200.000,00 €
- Rathaus: Erneuerung Fenster  
1. Obergeschoss Westflügel (Sitzungstrakt)  
und 1. Obergeschoss Südflügel (3 x Büro) = 96.000,00 €
- Sportlerheim Sassenberg: Sanierung Abluft und  
Duschen Erdgeschoss und Nebeneinheiten = 75.000,00 €
- Sportlerheim Sassenberg: Sanierung Abluft und  
Duschen Obergeschoss und Nebeneinheiten = 75.000,00 €
- Kunstrasenplatz Brookstadion:  
Erneuerung Flutlichtanlage (Umrüstung auf LED) = 50.000,00 €
- Kunstrasenplatz Füchtorf:  
Erneuerung Flutlichtanlage (Umrüstung auf LED) = 50.000,00 €
- Übergangwohnheim Im Herxfeld 18  
(ehem. Rafaels Kindergarten)  
Umgestaltung des Übergangwohnheims = 160.000,00 €
- ehem. Industrieimmobilie Zum Hilgenbrink 50:  
Abbruch- und Entsorgungskosten  
(Neuveranschlagung Restmittelbedarf) = 100.000,00 €
- Wirtschaftswege: Sanierung gemäß Erörterung  
des Unterausschusses Straßen und Wirtschaftswege/  
Beschluss des Infrastrukturausschusses = 220.000,00 €
- Brückendurchlass Kristianengraben  
Strothoff Nr. 18: Sanierung = 100.000,00 €
- Vinnenberger Straße: Deckensanierung = 150.000,00 €

Soweit Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen erfolgen, werden sich damit in den Folgejahren grundsätzlich geringere Unterhaltungsmaßnahmen für den jeweiligen Immobilienbestand ergeben und der Vermögensgegenstand bleibt wie vorgesehen nutzbar. Energetische Maßnahmen führen zu einer Senkung der laufenden Kosten für Energiebezug.

Die Kostenerstattung an den Wasser- und Bodenverband wird für die Unterhaltung von Gewässern nach dem Landeswassergesetz entrichtet. Die veranschlagten Aufwendungen fließen als Hauptposition in die veranschlagten Erträge ein, die von den Abgabepflichtigen als Gewässerunterhaltungsgebühren erhoben werden.

Die Ansätze für Kostenerstattungen an die städtischen Eigenbetriebe sind vorsorglich, vor allem für mögliche Personalgestellungen, gebildet worden.

Die Aufwendungen für Reinigung, Energie, Steuern, Abgaben und Versicherungen etc. für die Grundstücke und baulichen Anlagen sind überwiegend zentral im Produkt 01.10.01 -Verwaltung und Bewirtschaftung kommunaler Gebäude- veranschlagt. Bei der Veranschlagung wurden die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sowie die erwarteten Entwicklungen berücksichtigt.

Unter die sonstigen Bewirtschaftungsaufwendungen für die Grundstücke und baulichen Anlagen fallen u. a. die Entwässerungsgebühren der Stadt für die kommunalen Straßen, Wege und Plätze, die an das Abwasserwerk zu entrichten sind (ab dem Haushaltsjahr 2021 mit 201.000,00 € p. a. veranschlagt), ferner die Bewirtschaftungsaufwendungen für die Friedhöfe und die sonstigen städtischen Liegenschaften.

Unter der Position „Haltung von Fahrzeugen“ sind sämtliche Aufwendungen für die Haltung und Instandsetzung von PKW, LKW, motorisierten Spezialfahrzeugen, sonstigen Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen, z. B. für die Betriebs- und Schmierstoffe, Reifenerneuerung, Pflege- und Inspektionskosten veranschlagt. Die Aufwendungen sind überwiegend zentral innerhalb des Produktes 01.05.01 -Zentrale Dienstleistungen- eingestellt, teilweise aber auch innerhalb anderer Produkte, z. B. 02.07.01 -Feuer- und Bevölkerungsschutz- oder 03.01.04 -Schülerbeförderung-.

In die Position „Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens“ fallen die Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Betriebsvorrichtungen und Ähnliches.

Die übrigen im Zahlentableau differenziert aufgeführten Teilansätze sind speziell einzelnen Produkten zuzuordnen; dort sind die Beträge in der Regel auch erläutert.

### **Bilanzielle Abschreibungen**

<b>Bilanzielle Abschreibungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Abschreibungen auf immaterielles Vermögen	6	3	3	3	3	2
Abschreibungen auf Gebäude etc.	1.115	1.238	1.252	1.307	1.318	1.318
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	1.215	1.252	1.316	1.440	1.473	1.500
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen etc.	287	303	303	317	322	324

<b>Bilanzielle Abschreibungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	342	415	403	464	461	470
<b>Summe bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>2.965</b>	<b>3.211</b>	<b>3.277</b>	<b>3.531</b>	<b>3.577</b>	<b>3.614</b>

Die Planwerte der bilanziellen Abschreibungen für die bereits vorhandenen Vermögensgegenstände wurden für die Haushaltsplanung 2021 aus der Anlagenbuchhaltung gewonnen. Die entstehenden Abschreibungen aus dem Neuzugang von Anlagen wurden über die gebildeten Haushaltsansätze in die Finanzplanung einbezogen.

### **Transferaufwendungen**

<b>Transferaufwendungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Allgemeine Kreisumlage	6.174	6.276	5.702	5.817	5.698	5.749
Jugendamtsumlage	3.050	3.320	3.725	3.898	3.818	3.852
Gewerbesteuerumlage	716	539	539	539	539	539
Finanzierungsbeteiligung Fonds „Deutsche Einheit“	617	0	0	0	0	0
Krankenhausumlage	199	215	225	225	225	225
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	574	865	693	693	693	693
Zweckverbandsumlagen	27	30	30	30	30	30
Zuweisungen an übrige Bereiche für laufende Zwecke	198	244	296	240	240	240
Sonstige Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung	304	656	577	191	34	23
<b>Summe Transferaufwendungen</b>	<b>11.859</b>	<b>12.145</b>	<b>11.787</b>	<b>11.633</b>	<b>11.277</b>	<b>11.351</b>

Die mit Abstand größten Beträge unter den Transferaufwendungen entfallen weiterhin auf die Umlagen an den Kreis Warendorf, im Einzelnen auf die allgemeine Kreisumlage und die Jugendamtsumlage.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 27.10.2020 die Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2021 bekannt gegeben und damit das Beteiligungsverfahren der Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2021 des Kreises Warendorf eingeleitet. Der Landrat geht in diesem Eckdatenpapier auf verschiedene Be- und Entlastungseffekte für den Kreishaushalt ein. Dargestellt werden insbesondere die Entwicklungen im kommunalen Finanzausgleich, vor allem mit Bezug zu den eigenen Schlüsselzuweisungen des Kreises und den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage, die Veränderungen im Sozialbereich einschließlich der Belastungen aus der LWL-Umlage, der Personalhaushalt des Kreises sowie gesondert der Bereich der Jugendamtsumlage. Auf Grund der derzeitigen COVID-19-Pandemie wird im Eckdatenpapier auch auf die finanziellen Folgen der Pandemie für den Kreis Warendorf eingegangen.

Im Ergebnis war nach dem seinerzeit prognostizierten Finanzbedarf der Hebesatz 2021 für die allgemeine Kreisumlage mit 29,7 v. H. der Umlagegrundlagen angegeben. Damit sollte der Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr 2020 von

dort 32,6 v. H. um 2,9 %-Punkte gesenkt werden. Im Eckdatenpapier wird darauf hingewiesen, dass seitens des Kreises rd. 11,1 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage des Kreises eingesetzt werden sollen, um diese Entlastung zu erreichen. Für die Jugendamtsumlage war gemäß dem Eckdatenpapier ein Umlagesatz von 19,4 v. H. ausgewiesen, was einer deutlichen Erhöhung um 2,1 %-Punkte gegenüber dem Vorjahr 2020 (hier: 17,3 v. H.) bedeutete. Als Begründung werden im Wesentlichen die Auswirkungen der Novelle des Gesetzes über die frühe Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), die zum 01.08.2020 in Kraft getreten ist, angeführt, hier insbesondere die Erhöhung der Kindpauschalen, die sich auf den Kreisanteil an den Betriebskosten ganz erheblich auswirke. Mit dem Haushaltsjahr 2021 wirkten sich diese finanziellen Veränderungen erstmalig auf das gesamte Haushaltsjahr aus (in 2020 nur für die fünf Monate ab August). Auf der Ertragsseite ergäben sich Änderungen durch die Einführung des zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres. Zuletzt wird als wesentlicher Faktor auch der Ausbau der Kita-Plätze in den zehn Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf erwähnt, der ebenfalls einen erheblichen Mehraufwand auslöse. Hinsichtlich der Jugendamtsumlage wird im Eckdatenpapier noch dargestellt, dass seitens des Kreises in den Monaten März bis Juli 2020 aufgrund der Corona-Pandemie keine bzw. nur anteilige Elternbeiträge für die Kinderbetreuung erhoben worden seien. Das unter Abzug der Erstattungen durch das Land entstandene Defizit solle im Jahr 2020 zunächst durch den allgemeinen Haushalt getragen werden, da die Jugendamtsumlage in 2021 ansonsten noch stärker angehoben werden müsste. Das Defizit soll im Jugendamt erst in den Jahren ab 2022 bis 2024 abgebaut werden. Dadurch werde die Jugendamtsumlage in diesen Jahren jeweils zusätzlich erhöht.

Sowohl über das Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushalts 2021 vom 27.10.2020 als auch über die hierzu ergangene Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 24.11.2020 wurden die Fraktionen des Rates der Stadt Sassenberg bzw. der Haupt- und Finanzausschuss in dessen Sitzung vom 08.12.2020 unterrichtet.

Der Landrat hat am 11.12.2020 den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 in den Kreistag eingebracht. Änderungen der Hebesätze für die allgemeine Kreisumlage und die Jugendamtsumlage haben sich im Vergleich zum Eckdatenpapier nicht ergeben. Infolgedessen sind für diesen Haushaltsplanentwurf die Umlagesätze zur allgemeinen Kreisumlage mit 29,7 v. H. der Umlagegrundlagen und für die Jugendamtsumlage mit 19,4 v. H. der Umlagegrundlagen berücksichtigt.

Insgesamt belaufen sich die an den Kreis abzuführenden Umlagen damit auf 49,1 v. H. der Umlagegrundlagen (Vorjahr 49,9 v. H. der Umlagegrundlagen). Im Vergleich mit den Festsetzungen des Haushaltsjahres 2020 ergeben sich damit folgende Entwicklungen: Allgemeine Kreisumlage: 2020 = ca. 6.256.800,00 €, 2021 = ca. 5.702.000,00 € (Minderbedarf damit ca. 554.800,00 €), Jugendamtsumlage: 2020 = ca. 3.320.300,00 €, 2021 = ca. 3.725.000,00 € (Mehrbedarf damit ca. 404.700,00 €).

Die Fortschreibung der Kreisumlage bis zum Haushaltsjahr 2024 erfolgte anhand der Annahmen über die zukünftige Steuerkraft- und Schlüsselzuweisungsentwicklung. Hierbei wurden für die allgemeine Kreisumlage konstante Umlagehebesätze bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zu Grunde gelegt. Für die Jugendamtsumlage erfolgte ab dem Haushaltsjahr 2022 planerisch eine weitere Anhebung des Hebesatzes um 0,5 %-Punkte. Hierbei ist pauschal berücksichtigt, dass ab dem Haushaltsjahr 2022 die im Haushaltsjahr 2020 über die allgemeine Kreisumlage vorfinanzierten Beträge zusätzlich über die Jugendamtsumlage aufzubringen sein werden.

Die Ansatzbildung zur Gewerbesteuerumlage erfolgte auf der Grundlage der angenommenen Gewerbesteuer-Ist-Einzahlungen mit den jeweils bekannt gegebenen Vervielfältigern (für 2021 bis 2024 = 35 v. H., Normalumlage). Umlagen für den Fonds „Deutsche

Einheit“ sind ab dem Haushaltsjahr 2020 nicht mehr vorgesehen. Das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2020 wird sich für die beiden Umlagen zusammen auf ca. 506.700,00 € belaufen (unter Einbezug der Spitzabrechnung für das Haushaltsjahr 2019 und ohne Spitzabrechnung für das Haushaltsjahr 2020, die in das Haushaltsjahr 2021 fällt).

Die Krankenhausumlage ist für das Haushaltsjahr 2021 mit 225.000,00 € veranschlagt. Dabei ist zu Grunde gelegt, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 in Höhe von 268,4 Mio. € an der Krankenhausinvestitionsförderung beteiligt werden sollen. Im Jahr 2020 belief sich der Beteiligungsbetrag auf 266,0 Mio. €. Der Ansatz für die Krankenhausumlage ist unter Berücksichtigung dieses Wertes, der Festsetzungen aus dem Vorjahr und einem Vorsichtszuschlag angesetzt worden. Auch für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums bis 2024 ist die Krankenhausumlage mit jeweils 225.000,00 € beibehalten worden.

Unter die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fallen unterschiedliche Leistungsarten, etwa die Grundleistungen in Form von Sachleistungen, Grundleistungen in Form von Gutscheinen, die Aufwandsentschädigungen für Arbeit oder die Leistungen bei Krankheit. Auf Grund der erheblich gestiegenen Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge bzw. Asylbewerber wurden die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für die verschiedenen Leistungen zum Jahr 2016 deutlich angehoben. Die Ansatzbildung für das Haushaltsjahr 2021 sieht nunmehr - wie bereits für die Vorjahre - abermals eine Verringerung der Haushaltsansätze für die einschlägigen Sozialtransferaufwendungen vor. Dabei ist unterstellt, dass sich Neuzuweisungen von Personen in nennenswerter Größenordnung nicht ergeben werden. Weiter ist angenommen, dass zunehmend Asylverfahren positiv abgeschlossen werden und die Leistungsgewährung für anerkannte Asylbewerber dann in die Zuständigkeit des Jobcenters des Kreises Warendorf übergeht (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch). Die sich voraussichtlich ergebenden Bedarfe sind aber nur schwer abzuschätzen. Die Gesamtansätze für die Sozialtransferaufwendungen sind bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums beibehalten worden. Die Weiterentwicklung bleibt hier aber abzuwarten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfs (Januar 2021) waren zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 Sozialtransferaufwendungen in Höhe von ca. 478.000,00 € gebucht.

Die Zweckverbandsumlagen betreffen im Finanzplanungszeitraum ausschließlich den Zweckverband „Volkshochschule Warendorf“.

Die Zuweisungen an übrige Bereiche für laufende Zwecke bilden die Förderung von Gruppen, Einzelpersonen und Institutionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten ab. Besonders anzusprechen sind die Bereiche Sport, Schulwesen, Kultur, die soziale Förderung und Denkmalschutz. Enthalten sind hier auch Zuschüsse an die Fördervereine der Schulen für Betreuungsleistungen, denen zu einem großen Teil Landeszuweisungen gegenüberstehen. Zusätzlich ist für das Haushaltsjahr 2021 auf Grund politischer Beschlusslage ein höherer Betrag (25.000,00 €) zur finanziellen Unterstützung der heimischen Handels- und Dienstleistungsbetriebe u. dgl. in der Corona-Pandemie durch Ausgabe bezuschusster Einkaufsgutscheine eingestellt (Produkt 15.01.01 -Wirtschaftsförderung-).

Die sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung sind in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 in deutlich höherem Umfang ausgewiesen als in den letzten beiden Jahren des Finanzplanungszeitraums. Für die Jahre 2019 bis 2021 ist hier auf die Einbeziehung einer Renaturierungsmaßnahme an der Bever im Bereich Har-kotten hinzuweisen (Zahlung eines Teilbetrages im Haushaltsjahr 2019, weitere Veranschlagung von Beträgen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 im Produkt 13.01.01 -Natur- und Landschaftsschutz-). Die Maßnahme ist im Haushalt vollständig refinanziert dargestellt, indem in gleicher Höhe Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises Warendorf veranschlagt sind.

Aufgenommen sind unter dieser Position weiter Eigenanteile der Stadt Sassenberg zur Beteiligung an dem kreisweiten Förderverfahren nach dem Bundesprogramm „Breitband“ (Antragsteller: Kreis Warendorf), mit dem eine flächendeckende Breitbandanbindung bislang unterversorgter Bereiche - im Wesentlichen der Außenbereiche - angestrebt wird. Die Eigenanteile sind wie folgt innerhalb des Produktes 15.01.01 -Wirtschaftsförderung- veranschlagt: 2020: 40.000,00 € (hier nicht abgerufen), 2021: 150.000,00 € (unter Berücksichtigung der Neuveranschlagung des Betrages aus dem Haushaltsjahr 2020) und 2022 = 160.000,00 €. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2021 enthält zusätzlich 10.000,00 € für die ergänzende Förderung der Anbindung von Schulen.

Auf die sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung entfallen außerdem im Wesentlichen Leistungen an Dritte, die nicht als Zuweisungen und Zuschüsse im engeren Sinne zu qualifizieren sind. Das sind insbesondere die Abnehmerbeiträge an die Westenergie AG für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung (2021 = 93.200,00 €). Weiter ist in der Haushaltsplanung 2021 ein Betrag in Höhe von 60.000,00 € zur Verstärkung der Stromversorgung in der Innenstadt Sassenbergs ermächtigt, zudem ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € für die Anpassung/Verbesserung der Beleuchtung des Kirchturms St. Johannes Evangelist in Sassenberg. Zur Förderung der Anschaffung von Lastenrädern gemäß Beschluss des Rates vom 25.10.2020 ist ein Haushaltsansatz in Höhe von 5.000,00 € berücksichtigt. Weiter ist unter den sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung für den Bereich Feuer- und Bevölkerungsschutz ein Ansatz in Höhe von 1.200,00 € eingestellt, der den Kostenanteil für die Installation eines Löschwasserhydranten im Außenbereich abbildet. Für Zuschüsse zum Grunderwerb des Kreises Warendorf für Radwege (Aufstockung des Kaufpreises) ist für alle Jahre des Finanzplanungszeitraums weiterhin ein Betrag in Höhe von je 5.000,00 € berücksichtigt. Im Jahr 2021 werden voraussichtlich Zuschüsse für den Radweg an der K 18 abgerufen.

### Sonstige ordentliche Aufwendungen

<b>Sonstige ordentliche Aufwendungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	65	74	73	73	73	73
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	161	248	217	186	166	171
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	248	263	270	255	255	255
Aufwendungen für EDV-Leistungen	151	176	185	185	185	185
Geschäftsaufwendungen	582	376	539	434	425	433
Steuern und Versicherungen (ohne Kfz und Gebäude)	236	240	240	240	240	240
Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen, Verluste aus Abgängen v. Vermögensw.	35	105	106	106	107	107
Weitere sonstige ordentliche Aufwendungen	151	121	325	125	125	125
<b>Summe sonstige ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.629</b>	<b>1.603</b>	<b>1.955</b>	<b>1.604</b>	<b>1.576</b>	<b>1.589</b>

Zu den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen zählen beispielsweise die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte, für Dienst- und Schutzkleidung, für den arbeitsmedizinischen Dienst etc..



Unter die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten fallen insbesondere die Aufwendungen für den Rat und seine Ausschüsse, die Aufwendungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Aufwendungen für den Umlegungsausschuss. In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 sind die Aufwendungen für den Umlegungsausschuss einschließlich Geschäftsführung mit höheren Beträgen angesetzt, da verschiedene Umlegungsverfahren durchgeführt werden.

Die Mieten, Pachten und Erbbauzinsen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche: hier sind beispielsweise die Mieten für Obdachlosenunterkünfte, Erbbauzinsen für Sportanlagen oder die Pachten für Buswartehallen aufgenommen. Der höchste Anteil entfällt allerdings auf die Mietaufwendungen für Räumlichkeiten zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge und Asylbewerber. Auch Mittel für mobile Räume, insbesondere an der Kindertagesstätte „Pustebume“ sind in dem Gesamtansatz enthalten.

Bei den Aufwendungen für die EDV-Leistungen handelt es sich überwiegend um die Leistungsentgelte an die citeq Münster.

Unter die Geschäftsaufwendungen fallen beispielsweise die Aufwendungen für Bürobezug, Bücher und Zeitschriften, Dienstreisen, Portokosten, Fernmeldegebühren, die Aufwendungen für Prüfungen sowie die Aufwendungen für die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, soweit sie zur Geschäftsausstattung gehören. Ferner sind hier die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Bebauungsverfahren veranschlagt, soweit solche Maßnahmen nicht aktivierbar sind. Die Maßnahmen sind innerhalb der betreffenden Produkte im Einzelfall besonders erläutert.

Bei den Steuern und Versicherungen sind hier Aufwendungen dieser Art ausgewiesen, die nicht unter die Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungsaufwendungen für bestimmte Objekte fallen (etwa Versicherungen für Gebäude und Fahrzeuge). Es handelt sich hierbei insbesondere um die Beiträge zur gemeindlichen Haftpflichtversicherung oder die Beiträge zum Gemeindeunfallversicherungsverband.

Die Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen beziehen sich vor allem auf eingetretene bzw. angenommene Forderungsausfälle. Die Ansatzbildung erfolgte auf Grund von Erfahrungswerten bzw. Schätzwerten. Abhängig vom tatsächlichen Eintritt von Forderungsausfällen kann die Höhe des jeweiligen Aufwands stark schwanken. Die Ansätze sind nur schwer realistisch planbar.

Die weiteren sonstigen ordentlichen Aufwendungen bilden die Mitgliedsbeiträge und Umlagen ab, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, die Fraktionszuwendungen, Erstattungszinsen für Gewerbesteuern, die Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX sowie übrige weitere sonstige Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Aufwandsarten zuzuordnen oder aber aus haushaltsrechtlichen Gründen hier auszuweisen sind, etwa bei Rückzahlungsverpflichtungen für Leistungen aus vorherigen Haushaltsjahren.

### Zinsaufwendungen

<b>Zinsaufwendungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Zinsaufwand an Kreditinstitute	75	128	109	164	160	154
Zinsaufwand an Eigenbetriebe und andere	6	0	0	0	0	0
<b>Summe Zinsaufwendungen</b>	<b>81</b>	<b>128</b>	<b>109</b>	<b>164</b>	<b>160</b>	<b>154</b>

Als Zinsaufwand an Kreditinstitute sind Zinsen für die bereits aufgenommenen und eingeplanten Investitionskredite berücksichtigt. In den Vorjahren waren auch Zinsen für Liquiditätskredite zusätzlich einbezogen. Der Zinsaufwand an die Eigenbetriebe war pauschal zur Vergütung eventueller Liquiditätsverstärkungen aus Mitteln der Eigenbetriebe bei der Ansatzbildung bis zum Haushaltsjahr 2020 nur in Höhe von 100,00 € p. a. als Vorsichtsansatz berücksichtigt. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wurde ein entsprechender Ansatz nicht mehr gebildet, da ein Bedarf nicht mehr gesehen wird.

## 5. Erläuterungen zum Finanzplan

### 5.1 Gesamtbetrachtung zum Finanzplan

<b>Finanzplan (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.199	27.155	29.078	26.571	28.386	28.724
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-26.390	-29.213	-29.814	-27.493	-26.841	-26.913
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>809</b>	<b>-2.058</b>	<b>-736</b>	<b>-922</b>	<b>1.545</b>	<b>1.811</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.153	6.000	6.607	3.671	2.608	2.770
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.632	-12.261	-14.616	-4.075	-2.566	-2.117
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.479</b>	<b>-6.261</b>	<b>-8.009</b>	<b>-404</b>	<b>42</b>	<b>653</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	269	6.540	8.000	400	0	0
Auszahlungen für Tilgung von Krediten f. Investitionen	-355	-760	-455	-572	-527	-529
Saldo Aufnahmen/Tilgungen von Liquiditätskrediten	0	0	0	0	0	0
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-86</b>	<b>5.780</b>	<b>7.545</b>	<b>-172</b>	<b>-527</b>	<b>-529</b>
<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Saldensumme)</b>	<b>-1.756</b>	<b>-2.539</b>	<b>-1.200</b>	<b>-1.498</b>	<b>1.060</b>	<b>1.935</b>

Die Staffelform des Finanzplans ist gegliedert in Ein- bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Diese Staffelform macht deutlich, in welchen Bereichen Liquiditätsfehlbeträge bzw. Liquiditätsüberschüsse entstehen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt für die zukünftigen Planjahre bis zum Haushaltsjahr 2022 negative Werte, ab dem Haushaltsjahr 2023 sind positive Werte ausgewiesen. Nach der mittelfristigen Finanzplanung ist somit ein Finanzmittelausgleich im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit erst ab dem Haushaltjahr 2023 zu erwarten. Dabei fallen die Zahlungsmittelüberschüsse ab dem Haushaltsjahr 2023 nach der Prognose so deutlich aus, dass es ab diesem Haushaltsjahr möglich ist, die zu erbringenden Tilgungsleistungen für Investitionskredite zu finanzieren. Der Saldo aus Investitionstätigkeit fällt in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 negativ aus, dabei für das laufende Haushaltsjahr 2021 mit einem außerordentlich hohen negativen Saldo. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2023 und 2024 sind positive Finanzmittelsalden ausgewiesen. Da für die Mitfinanzierung der Investitionen in den Haushaltsjahren 2021

und 2022 keine Zahlungsmittelüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen, sind für diese Jahre Kreditfinanzierungen der Investitionstätigkeit im Rahmen des eröffneten Kreditrahmens (gerundet) vorgesehen. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 besteht kein Kreditfinanzierungsbedarf für die Investitionstätigkeit. Die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Haushaltsjahr 2024 nicht erkennbar. Sollte sich die Liquiditätsslage tatsächlich wie prognostiziert entwickeln, erscheint es überlegenswert, im Haushaltsjahr 2021 zu Lasten des Abbaus des hohen Liquiditätsbestandes, der aus dem Abschluss der vorherigen Haushaltsjahre entstanden ist, zum Teil oder ganz auf die veranschlagte Kreditaufnahme für Investitionen zu verzichten.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 die Defizite des Finanzplans im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit deutlich geringer ausfallen als die Defizite des Ergebnisplans im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. dass ab dem Haushaltsjahr 2023 bereits deutliche Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan dargestellt werden können, wohingegen das Jahresergebnis im Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2023 im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit noch negativ ausfällt und das entsprechende Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2024 nur einen leicht positiven Betrag ausweist. Dieser stark aggregierte Abgleich zwischen Ergebnis- und Finanzplan lässt die hohen Belastungswirkungen der nicht zahlungswirksamen Vorgänge erkennen; das sind insbesondere die mit der Einführung des NKF zu berücksichtigenden Abschreibungen, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen etc.. Diese nicht zahlungswirksamen Vorgänge haben also einen großen Anteil daran, dass die Herstellung eines Haushaltsausgleichs erschwert wird.

Die bedeutsamen Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden im Folgenden noch besonders dargestellt. Hinsichtlich der Planung des investiven Bereichs soll deshalb an dieser Stelle nur global auf folgende wesentliche Aspekte eingegangen werden:

Die Planung der Investitionen erfolgte grundsätzlich auf der Basis des bisherigen Investitionsprogramms, wie dies in den vorherigen Haushaltsplanungen Berücksichtigung fand. Im Zuge der Haushaltsplanung 2021 fand für einige Maßnahmen aber eine zeitliche Neueinordnung aufgrund der aktuellen Bedarfssituation, einer Prioritätensetzung - ggf. auch vor dem Hintergrund der Finanzierungsverträglichkeit - etc. statt. Teilweise erfolgten Neuveranschlagungen auf der Grundlage aktualisierter Kostenschätzungen oder auf der Grundlage eines geänderten Bauprogramms etc.

Zum Ausgleich des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit, d. h. der Finanzierungslücke im investiven Bereich, sind in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Kreditfinanzierungen unter weitgehender Ausschöpfung des Kreditrahmens vorgesehen. Diese eingestellten Fremdfinanzierungsmittel führen zu entsprechenden Belastungen aus Zinsen und Tilgungen. Bei der Fortschreibung und Anpassung des Investitionsprogramms musste auch dieser Aspekt berücksichtigt werden. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 sind keine Kreditaufnahmen ausgewiesen. In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 sind Mitfinanzierungen von Investitionen durch Finanzmittelüberschüsse im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht möglich. Der entsprechende Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in beiden Haushaltsjahren erheblich negativ. In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 ergeben sich positive Salden aus Investitionstätigkeit, sodass eine Kreditaufnahme für Investitionen ausscheidet.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde aus der bestehenden Gesamtkreditermächtigung in Höhe von 6.540.000,00 € (hiervon 280.000,00 € für eine mögliche Umschuldung) lediglich ein Kredit in Höhe von 198.176,00 € aus dem Landesförderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ aufgenommen. Die Summe der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Fi-

nanzplanungszeitraum 2021 bis 2024 beträgt 8.400.000,00 €. Dem stehen zunächst veranschlagte Tilgungsleistungen für den gleichen Zeitraum in Höhe von 2.083.800,00 € gegenüber. Weiter sind bei der Betrachtung der Schuldenentwicklung die Tilgungsleistungen zu berücksichtigen, die das Land im Rahmen des Förderprogramms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ unmittelbar an den Kreditgeber erbringt. Für die aufgenommenen Kredite aus dem Landesförderprogramm waren nach den Vorgaben des Landes die zugehörigen Einzahlungen im städtischen Haushalt zu veranschlagen bzw. zu buchen, während die Tilgungsauszahlungen nicht auszuweisen waren bzw. sind. Die Tilgungsleistungen machen im Planungszeitraum 2021 bis 2024 einen Betrag von ca. 156.400,00 € aus. Insgesamt ergibt sich somit bezogen auf den Planungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 ein erheblicher Anstieg der Verschuldung um ca. 6.159.800,00 €. Die Veranschlagung von Krediten im Haushaltsjahr 2021 war auf Grund des Investitionsvolumens in diesem Jahr nicht vermeidbar, da andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit versteht sich als Differenz zwischen der Aufnahme und der Tilgung von Krediten. Dieser Saldo ist im Haushaltsjahr 2021 deutlich positiv, d. h. die Kreditaufnahmen übersteigen hier die Tilgungsleistungen. In den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 ist der Saldo negativ, da im Haushaltsjahr 2022 die veranschlagten Tilgungsleistungen die vorgesehenen Kreditaufnahmen übersteigen bzw. da ab dem Haushaltsjahr 2023 keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

## 5.2 Betrachtung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsarten zum Finanzplan mit Erläuterung der wesentlichen Einzelpositionen

Die Gliederung des Finanzplans im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. Finanzierungstätigkeit ist analog der Gliederung zum Ergebnisplan aufgebaut. Auf die Nichtzahlungswirksamkeit bestimmter Ertrags- und Aufwandsarten wurde bereits innerhalb der bisherigen Erläuterungen eingegangen. Ausführungen hierzu finden sich auch in den Erläuterungen zu den Produkten. Die wesentlichen Einzelpositionen im Bereich dieser Einzahlungen und Auszahlungen werden deshalb nicht nochmals erläutert, da hierauf bereits im Rahmen der Erläuterungen zu den Erträgen bzw. Aufwendungen eingegangen wurde. Dargestellt werden demnach im Folgenden noch die Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und die Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, soweit sie sich auf die Aufnahme und Tilgung von Krediten beziehen.

### Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Allgemeine Investitionspauschale	1.110	1.143	1.209	1.130	1.188	1.257
Schul- und Bildungspauschale	327	341	356	333	350	370
Sportpauschale	60	60	60	60	60	60
Feuerschutzpauschale	54	50	50	50	50	50
Zweckzuweisungen des Bundes für Investitionsmaßnahmen	0	460	270	270	0	0
Zweckzuweisungen des Landes für Investitionsmaßnahmen	118	2.476	3.491	187	0	0

<b>Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen	52	0	0	0	0	0
<b>Summe Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen</b>	<b>1.721</b>	<b>4.530</b>	<b>5.436</b>	<b>2.030</b>	<b>1.648</b>	<b>1.737</b>

Die allgemeine Investitionspauschale des Landes wurde auf der Grundlage der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2021 in Ansatz gebracht, ebenso die Schul- und Bildungspauschale. Die Fortschreibung erfolgte jeweils entsprechend der Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hinsichtlich der Sportpauschale wurde der im GFG 2021 vorgesehene, seit dem GFG 2018 erhöhte Sockelbetrag durchgehend für alle Finanzplanungsjahre veranschlagt.

Die Feuerschutzpauschale wurde auf der Basis der Vorjahreswerte eingestellt.

Als Zweckzuweisungen des Bundes für Investitionsmaßnahmen waren für das Haushaltsjahr 2020 Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes, I. Kapitel, für die weitere energetische Sanierung von Fenstern im Rathaus (Erdgeschoss Nord- und Südflügel) in Höhe von 21.700,00 € veranschlagt, außerdem Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes, II. Kapitel, für die Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule (Bis-Mittag-Betreuung und Computerraum) in Höhe von 437.800,00 €. Für die vorgenannten Maßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von rd. 21.700,00 € bzw. 212.000,00 € abgerufen. Die Verwendung des Restmittelkontingents aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes, II. Kapitel, ist in die laufende Haushaltsplanung 2021 noch nicht einbezogen. Die Einplanung einer Verwendung soll mit der kommenden Haushaltsplanung erfolgen. Die laufende Haushaltsplanung sieht für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 als Zweckzuweisungen des Bundes jeweils 270.000,00 € aus dem Bundesprogramm „Sportstätten“ vor, und zwar für die grundlegende Sanierung/den Neubau der Personal-, Sanitäts-, Sanitär- und Umkleieräume des Freibades. Die weitere Planung und Umsetzung der Maßnahme bleibt abzuwarten.

Bei den Zweckzuweisungen des Landes für Investitionsmaßnahmen ist im Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2019 die Förderung des Neubaus des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee aus dem Landesförderprogramm „VITAL.NRW“ mit ca. 116.800,00 € erfasst. Daneben erfolgte lediglich in geringem Umfang (ca. 1.200,00 €) die Förderung der Beschaffung eines Ausweisprüfgerätes für das Einwohnermeldeamt. Für das Haushaltsjahr 2021 ist als höchste Zweckzuweisung des Landes eine Förderung des Neubaus einer Kindertagesstätte im Sassenberger Norden mit 2.079.000,00 € in der Planung eingestellt. Hier erfolgte eine Neuveranschlagung und Aktualisierung der bereits im Haushaltsjahr 2020 berücksichtigten Förderung (hier: 1.890.000,00 €). Weiter sind Fördermittel in Höhe von 125.000,00 € für den Umbau der alten Sporthalle in Füchtorf u. a. zu einer Dorfgemeinschaftseinrichtung in der Planung erfasst. Das entspricht der 2. Rate des Förderbetrages. Die 1. Rate in Höhe von ebenfalls 125.000,00 € wurde bereits im Haushaltsjahr 2020 abgerufen. Auch für diese Maßnahme war die Förderung bereits im Haushaltsplan 2020 für dieses Haushaltsjahr veranschlagt, hier in Höhe von 250.000,00 €, sodass insoweit eine Neuveranschlagung des Restbetrages erfolgte. Weitere Fördermittel in Höhe von 20.000,00 € beziehen sich auf die Beschaffung eines Schulbusses mit Elektroantrieb (ebenfalls Neuveranschlagung aus dem Haushaltsjahr 2020). Unter Finanzierung aus dem „Digitalpakt“ des Landes soll insbesondere in den Jahren 2021 bis 2022 eine umfassende Ausstattung der städtischen Schulen mit EDV erfolgen. Auch

diesbezüglich erfolgte eine Neuveranschlagung und Aktualisierung der bisher veranschlagten Mittel aus der Haushaltsplanung 2020. Mittel aus dem „Digitalpakt“ sind nunmehr im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 185.900,00 € vorgesehen, im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 186.600,00 €. Ebenfalls neu veranschlagt ist eine Landesförderung für die Installation von E-Ladesäulen im Stadtgebiet (2021: 15.000,00 €). Neu in der Haushaltsplanung dargestellt sind für das Haushaltsjahr 2021 die Förderung des Neubaus eines Trainingssportplatzes im Brook mit 522.000,00 € und die Landesförderung für die Umgestaltung/Neugestaltung des Stadtparks/Drostengartens mit 544.000,00 €, hier aus dem Stadtentwicklungsprogramm des Landes. Weggefallen ist die Förderung der Erneuerung der Tartanlaufbahn im Waldstadion; in der Haushaltsplanung 2020 waren hierfür Fördermittel in Höhe von 150.000,00 € dargestellt.

Die sonstigen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen beziehen im Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2019 u. a. die Förderung von Einrichtungsgegenständen der Kindertagesstätte „Pustebume“ durch den Kreis Warendorf in Höhe von 7.500,00 € ein. Darüber hinaus sind in Höhe von insgesamt ca. 44.200,00 € Investitionen in verschiedenen Bereichen durch Dritte gefördert worden, insbesondere ist hier die Förderung der Photovoltaikanlage auf dem Rathaus mit ca. 42.700,00 € zu erwähnen. Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse sind für den gesamten Planungszeitraum ab dem Haushaltsjahr 2020 nicht mehr planerisch vorgesehen.

### **Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen**

<b>Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	322	1.250	1.100	250	250	250
Einzahlungen aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen	5	20	3	3	8	3
<b>Summe Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen</b>	<b>327</b>	<b>1.270</b>	<b>1.103</b>	<b>253</b>	<b>258</b>	<b>253</b>

Hinsichtlich der Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sind in das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2019 wesentlich die Einzahlungen aus dem Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „Südlich der Lohmannstraße“ mit rd. 190.000,00 € eingeflossen. Daneben erfolgte die Veräußerung von Gewerbeflächen (ca. 108.700,00 €) sowie von Teilflächen des Anlagevermögens (ca. 22.800,00 €). Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2020 berücksichtigte zunächst die Veräußerung verschiedener Wohnbaugrundstücke auf der Grundlage der Beschlussfassung des Rates der Stadt Sassenberg aus dessen Sitzung vom 26.09.2019, im Einzelnen sechs Wohnbaugrundstücke aus dem ehemaligen Bolzplatzgrundstück an der Düsbergstraße, ein Wohnbaugrundstück am Sanddornweg sowie ein Wohnbaugrundstück an der Gleiwitzer Straße. Weiter waren Einzahlungen aus der Veräußerung einer Teilfläche des bisherigen Ascheplatzes der Sekundarschule, Haus I, angrenzend an die Vennstraße, für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus einkalkuliert worden. Darüber hinaus waren erwartete Einzahlungen aus der Veräußerung von Gewerbeflächen eingeplant. Die Wohnbaugrundstücke wurden im Haushaltsjahr 2020 wie vorgesehen veräußert, was zu Einzahlungen in Höhe von ca. 784.700,00 € führte. Daneben wurden Gewerbeflächen veräußert, womit Einzahlungen im Umfang von ca. 234.300,00 € erzielt wurden. Weitere Veräußerungen von Liegenschaften erfolgten nicht.

Für das laufende Haushaltsjahr 2021 ist mit 1.100.000,00 € abermals ein sehr hoher Ansatz für die Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden berücksichtigt. Neu veranschlagt worden ist dabei die Einzahlung aus der im Haushaltsjahr 2020 noch nicht umgesetzten Veräußerung einer Teilfläche des bisherigen Ascheplatzes an der Sekundarschule, Haus I, angrenzend an die Vennstraße. Weiter sind bei der Ansatzbildung Einzahlungen aus der Veräußerungen von Wohnbaugrundstücken aus der ehemaligen Industrieimmobilie Zum Hilgenbrink 50 einkalkuliert worden, ferner die Veräußerung der letzten beiden verbliebenen Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Osteresch – 2. Erweiterung“.

Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums ab 2022 sind jeweils 250.000,00 € pro Jahr an Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden in die Haushaltsplanung eingestellt. Diese Beträge beziehen sich auf die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken aus dem bisherigen Rasensportplatz im Herxfeld. Bauplanerisch ist die Umwandlung in Wohnbauland bereits erfolgt. Hier bleibt zunächst die Neuerrichtung eines Kunstrasenspielfelds als Ersatz für den aufzugebenden Rasensportplatz abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Sassenberg auch aus den laufenden Umlegungsverfahren Wohnbaugrundstücke im Abfindungswege für Ausgleichsleistungen erhalten wird. Diesbezügliche Einzahlungen aus der Vermarktung sind hierzu nicht eingeplant, da die Annahmen noch zu vage sind. Grundstücksgeschäfte sind, da nachfrageabhängig, nur schwer planbar.

Die Einzahlungen aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen nehmen die im Rahmen von Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten des Bauhofes und der Feuerwehr voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlöse für Altfahrzeuge etc. auf. Die geplanten Einzahlungen sind innerhalb der zugehörigen Produkte (01.05.02 -Bauhof- und 02.07.01 -Feuer- und Bevölkerungsschutz-) ausgewiesen.

### **Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen sind für den gesamten Planungszeitraum nicht ausgewiesen.

### **Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**

<b>Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen	83	183	50	1.275	553	762
Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä.	20	18	18	114	150	18
<b>Summe Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten</b>	<b>103</b>	<b>201</b>	<b>68</b>	<b>1.389</b>	<b>703</b>	<b>780</b>

Bei den Erschließungsbeiträgen handelt es sich um die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch gemäß dem vorgesehenen Straßenbauprogramm. Die Einzahlungen sind grundsätzlich maßnahmebezogen innerhalb des Investitionsausweises zum Produkt 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plätzen- dargestellt.

Unter die Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä. fallen in allen Finanzplanungsjahren Erstattungen von Baukosten nach § 16 Straßen- und Wegegesetz NRW (jeweils 10.000,00 €) und Ablösebeiträge für KFZ-Einstellplätze (jeweils 8.000,00 €). Die Beiträge

wurden im Rahmen von Pauschalansätzen eingestellt; die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist nicht planbar. In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind unter den Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä. ferner Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW für die Sanierungsmaßnahmen „Hesselstraße“ (96.000,00 €) und „Auf dem Düsen“ (132.000,00 €) veranschlagt.

### Sonstige Investitionseinzahlungen

Sonstige Investitionseinzahlungen sind nur im Rechnungsergebnis 2019 ausgewiesen, und zwar in Höhe von ca. 2.800,00 € aus der Abrechnung von Baumaßnahmen.

### Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen

<b>Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Aufnahme von Krediten für Investitionen -ohne Umschuldungen-	269	6.260	8.000	400	0	0
Aufnahme von Krediten für Investitionen -Umschuldungen-	0	280	0	0	0	0
<b>Summe Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen</b>	<b>269</b>	<b>6.540</b>	<b>8.000</b>	<b>400</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Auf die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen wurde bereits im Rahmen der allgemeinen Erläuterungen zum Finanzplan eingegangen. Die Schuldenentwicklung wird im Folgenden noch gesondert betrachtet.

### Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

<b>Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Auszahlungen für den allgemeinen Grunderwerb	0	300	860	25	25	25
Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden für Flüchtlinge/Asylbewerber	0	250	300	0	0	0
Sonstige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1	9	9	9	9	9
<b>Summe Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden</b>	<b>1</b>	<b>559</b>	<b>1.169</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

Für allgemeine Grunderwerbsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2019 nach dem Rechnungsergebnis keine Auszahlungen angefallen. Für das Haushaltsjahr 2020 war für allgemeinen Grunderwerb ein hoher Ansatz in Höhe von 300.000,00 € eingestellt. Dieser Ansatz berücksichtigte Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken im Rahmen eines



Pauschalansatzes (100.000,00 €) sowie Auszahlungen für Kanal- und Wasseranschlussbeiträge für die geplanten Wohnbaugrundstücke Im Herxfeld in Höhe von 200.000,00 €. Für beide Zwecke wurde der so gebildete Ansatz nicht beansprucht, stattdessen waren Kostenersätze an den Eigenbetrieb Abwasserwerk zu leisten für die Herstellung von Schmutz- und Niederschlagswasseranschlüssen für die zur Veräußerung vorgesehenen Wohnbaugrundstücke auf dem ehemaligen Bolzplatz an der Düsbergstraße (ca. 16.000,00 €).

Für allgemeine Grunderwerbsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2021 nunmehr Auszahlungen in Höhe von 860.000,00 € ermächtigt. Dieser Ansatz berücksichtigt im Wege der Neuveranschlagung die Auszahlungen für Kanal- und Wasseranschlussbeiträge für die geplanten Wohnbaugrundstücke Im Herxfeld (200.000,00 €), die Auszahlungen für Kanal- und Wasseranschlussbeiträge für die Erweiterung des Industriegebiets „Robert-Linnemann-Straße“ (bisherige Waldfläche am Daimlerring) (460.000,00 €) sowie Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken im Wege eines Pauschalansatzes (200.000,00 €). Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2022 bis 2024 sind jeweils 25.000,00 € pauschal für den allgemeinen Grunderwerb als Ansätze berücksichtigt.

Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden für Flüchtlinge/Asylbewerber sind im Haushaltsjahr 2019 nicht geleistet worden, insoweit wurde die in diesem Haushaltsjahr eingestellte vorsorgliche und pauschale Ermächtigung nicht beansprucht. Für die Haushaltsplanung 2020 war ebenfalls im Wege eines vorsorglichen Pauschalansatzes ein Betrag in Höhe von 250.000,00 € für diesen Zweck veranschlagt. Im Jahr 2020 wurde dieser Ansatz auch benötigt, indem eine entsprechende Immobilie erworben wurde. Dies führte zu Auszahlungen von ca. 240.700,00 €. Für das Haushaltsjahr 2021 sind erneut Auszahlungen für den Erwerb eines Gebäudes für Flüchtlinge/Asylbewerber in Höhe von nun 300.000,00 € gesondert ermächtigt. Es handelt sich hierbei wiederum um einen Vorichtsansatz; eine konkrete Erwerbsmaßnahme ist nicht ins Auge gefasst. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2022 bis 2024 sind weitere Mittel für diese Zwecke nicht bereitgestellt. In Abhängigkeit von der eventuellen Neuzuweisung von Personen oder aber in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der anderweitigen Unterbringung bereits zugewiesener Personen wird die Finanzplanung ggf. in den Folgejahren anzupassen sein, wenn sich ein Bedarf des Erwerbs zusätzlicher Immobilien abzeichnet.

Neben den Mitteln für den allgemeinen Grunderwerb sind weiter jährlich für alle Planjahre 2.000,00 € für den Erwerb von Grund und Boden für KFZ-Einstellplätze im Rahmen von Ablösemaßnahmen in Ansatz gebracht, darüber hinaus vorsorglich für Grunderwerbsmaßnahmen im Straßen- und Radwegebau jeweils jährlich 7.000,00 € (hier Ergebnis 2019: ca. 700,00 €, Ergebnis 2020: ca. 9.000,00 €).

Die Ansätze sind bis auf den Ansatz für den Erwerb von Grund und Boden für die KFZ-Einstellplätze im Produkt 01.10.02 -Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken veranschlagt.

### **Auszahlungen für Baumaßnahmen**

<b>Auszahlungen für Baumaßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	3.054	5.472	5.209	603	3	3
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	708	4.424	6.085	2.432	1.761	1.622

<b>Auszahlungen für Bau- maßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0	3	0	0	0	0
<b>Summe Auszahlungen für Baumaßnahmen</b>	<b>3.762</b>	<b>9.899</b>	<b>11.294</b>	<b>3.035</b>	<b>1.764</b>	<b>1.625</b>

Die Hochbaumaßnahmen sind überwiegend innerhalb des Produktes 01.10.03 -Bau-  
maßnahmen- und für einige Vorhaben in den Produkten 01.10.04 -Instandhaltung von  
Gebäuden und baulichen Anlagen- sowie 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plät-  
zen- veranschlagt und hier auch in den produktbezogenen Investitionsübersichten ein-  
zeln dargestellt. Die wesentlichen Hochbaumaßnahmen sind in der folgenden Übersicht  
aufgeführt, um auch innerhalb des Vorberichtes die Schwerpunkte der Bautätigkeit dar-  
zustellen. Rechnungsergebnisse für das Jahr 2019 aus der Abwicklung von Maßnahmen  
sind in die nachfolgende Übersicht nicht aufgenommen. Gleiches gilt für etwaige Zuwen-  
dungen zu Maßnahmen, die ggf. grundsätzlich den Investitionsübersichten zu den Pro-  
dukten zu entnehmen sind. Teilweise sind Neuveranschlagungen von Haushaltsmitteln  
vorgenommen worden. Hierauf wird im anschließenden textlichen Teil hingewiesen, um  
ggf. den Ausweis hoher Auszahlungsansätze in aufeinanderfolgenden Jahren zu erklä-  
ren.

<b>Wesentliche Hochbaumaß- nahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Neubau Schulsport- und Sportspielhalle Osteresch	30	0	0	0	0
Neubau Funktionsgebäude „Piratenschiff“ am Feld- marksee	250	0	0	0	0
Neubau Mehrzweckgebäude am Feldmarksee	10	0	0	0	0
Erweiterung St.-Nikolaus- Schule für Bis-Mittag-Betreu- ung und Computerraum	700	100	0	0	0
Umbau Sporthalle Füchtorf zu Sportheim/Multifunktions- gebäude/Dorfgemeinschafts- einrichtung	1.200	1.200	0	0	0
Neubau einer Kindertages- stätte im Sassenberger Nor- den	2.910	2.841	0	0	0
Einbau Lift/Aufzug Sekun- darschule Standort I	60	100	0	0	0
Grundhafte Sanierung/Neu- bau Wirtschaftsgebäude Freibad	300	600	600	0	0
Lärmschutzwand Südlich- Christian-Rath-Straße	0	300	0	0	0
Zaunanlage/Gabionenwand Liegenschaft Im Herxfeld 18	0	50	0	0	0

Das aktuelle Investitionsprogramm, das sechs noch laufende bzw. vorgesehene größere  
Hochbaumaßnahmen ausweist, basiert grundsätzlich auf dem Investitionsprogramm der  
Vorjahre.

Für den Neubau der Schulsport- und Sportspielhalle im Osteresch in Füchtorf waren für das Haushaltsjahr 2020 lediglich noch Ermächtigungen für die Abwicklung der restlichen Bauauszahlungen in Höhe von 30.000,00 € neu veranschlagt worden. Die Inbetriebnahme der neuen Sporthalle erfolgte bereits mit der Einweihung am 27.09.2019.

Der Neubau des Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee erforderte im Haushaltsjahr 2020 noch Mittelbedarfe, die in der Haushaltsplanung 2020 mit 250.000,00 € veranschlagt worden waren. Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2020 baulich fertiggestellt worden.

Auch für den Neubau des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee waren lediglich für die Leistung von restlichen Bauauszahlungen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanung 2020 eingestellt, hier in Höhe von 10.000,00 €. Auch diese Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2020 abgeschlossen worden.

Mit der Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule um Räume für die Bis-Mittag-Betreuung und einen Computerraum wurde unmittelbar nach den Sommerferien 2019 begonnen. Die Maßnahme wurde im Wesentlichen im Haushaltsjahr 2020 fertig gestellt. Zur Restabwicklung von Bauleistungen erfolgte für das Haushaltsjahr 2021 eine Neuveranschlagung in Höhe von 100.000,00 €.

Mit dem Umbau der alten Sporthalle in Füchtorf mit den vorgesehenen Nutzungen für die Grundschule, als Sportheim, Multifunktionsgebäude und Dorfgemeinschaftseinrichtung wurde im zweiten Halbjahr 2020 begonnen. Bauauszahlungen sind allerdings im Haushaltsjahr 2020 bislang nur in einem relativ geringen Umfang angefallen. Deshalb erfolgte eine Übernahme der bisher bereitgestellten Haushaltsermächtigung in Höhe von 1.200.000,00 € in das Haushaltsjahr 2021 im Wege einer Neuveranschlagung. Ergänzend wurden die voraussichtlich anfallenden Auszahlungen für die Neugestaltung der Außenanlagen in einem gesonderten Ansatz abgebildet (90.000,00 €), welcher haushaltsplanerisch unter den Tiefbaumaßnahmen ausgewiesen ist.

Für den Neubau einer Kindertagesstätte im Sassenberger Norden waren im Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 2.910.000,00 € eingestellt. Die Überlegungen und Planungen zum Neubau der Kindertagesstätte wurden im Haushaltsjahr 2020 fortgeführt und konkretisiert. Eine bauliche Umsetzung erfolgte bislang nicht. Entsprechend sind die hierfür benötigten Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 im Wege einer Neuveranschlagung wiederum ermächtigt, und zwar in Höhe von jetzt 2.841.000,00 €. Dieser Ansatz bildet nicht die angenommenen Auszahlungsbedarfe für Bau und Gestaltung der Außenanlagen ab. Diesbezüglich erfolgte ebenfalls die Berücksichtigung einer Ermächtigung im Wege eines gesonderten Ansatzes, hier in Höhe von 400.000,00 €, die ebenfalls unter den Tiefbaumaßnahmen ausgewiesen sind. Die Notwendigkeit zum Neubau einer Kindertagesstätte ergibt sich aus der Entwicklung der Bedarfslage für die Kinderbetreuung.

Der Einbau eines Lifts/Aufzuges in das Gebäude der Sekundarschule, Standort I, Im Herxfeld, wurde bislang noch nicht umgesetzt. Deshalb erfolgte eine Neuveranschlagung der hierfür benötigten Mittel in Höhe von nunmehr 100.000,00 € für das Haushaltsjahr 2021.

Die grundhafte Sanierung/ein Neubau der Wirtschaftsgebäude im Freibad war bereits in die vorangegangenen Haushaltsplanungen mit Haushaltsansätzen einbezogen. Eine Umsetzung erfolgte bislang nicht. Die weiteren Planungen und Überlegungen wurden im Jahr 2020 weiter vorangetrieben und konkretisiert. Die Gesamtmaßnahme ist nunmehr für das Haushaltsjahr 2021 mit dem ersten Bauabschnitt in Höhe von 600.000,00 € neu veranschlagt worden. Der zweite Bauabschnitt ist für das Haushaltsjahr 2022 mit ebenfalls 600.000,00 € berücksichtigt. Der genaue Umfang der Maßnahme bleibt noch durch politische Entscheidung festzulegen.

Für die Neuausweisung von Wohnbauland im Plangebiet „Schürenstraße/Christian-Rath-Straße“ ist wegen der Nähe zur Bundesstraße 513 eine Lärmschutzmaßnahme erforderlich. Es ist die Errichtung einer Lärmschutzwand vorgesehen, die einen Auszahlungsbedarf von voraussichtlich 300.000,00 € auslösen wird. Die Kosten werden bis auf den so genannten Anteil des öffentlichen Interesses über Beiträge auf die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die von der Maßnahme profitieren, umgelegt.

Zur Erhöhung der Umfeldverträglichkeit der Liegenschaft Im Herxfeld 18, die als Übergangwohnheim für Flüchtlinge und Asylbewerber genutzt wird, ist die Errichtung einer Zaunanlage oder Gabionenwand vorgesehen. Die nähere Ausgestaltung bleibt noch abzustimmen. Der Haushaltsplan 2021 ermächtigt hierzu Auszahlungen in Höhe von 50.000,00 €.

Bei Betrachten der aufgeführten Vorhaben wird deutlich, dass die Haushaltsplanung umfangreiche und sehr finanzmittelintensive Hochbaumaßnahmen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für das erste Planjahr 2021. Während für einige Maßnahmen eine gezielte Förderung durch Dritte erfolgt bzw. eingeplant ist und darüber hinaus für einige Maßnahmen der Einsatz von Pauschalmitteln oder Mitteln aus allgemein dotierten Förderbudgets vorgesehen ist, bleibt dennoch festzuhalten, dass aus der Durchführung der Maßnahmen eine nennenswerte Haushaltsbelastung durch den Schuldendienst der notwendigen Kreditfinanzierungen entsteht. Zu erwähnen sind auch die Folgekosten wie Unterhaltung und Bewirtschaftung des erweiterten Infrastruktur-/Raumbestands sowie die bilanziellen Abschreibungen. Allgemein darf herausgestellt werden, dass durch zahlreiche Hochbaumaßnahmen in der Vergangenheit mit überwiegend hoher Drittförderung eine bedarfsgerechte Infrastruktur mit grundsätzlich sehr gutem Standard zur Verfügung steht.

Bei den Tiefbaumaßnahmen handelt es sich regelmäßig überwiegend um den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen. Diese sind innerhalb des Produktes 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plätzen- dargestellt. Darüber hinaus sind Tiefbaumaßnahmen aber teilweise auch im Produkt 01.10.03 -Baumaßnahmen- veranschlagt.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Tiefbaumaßnahmen, die in die Haushaltsplanung einbezogen sind, dargestellt. Auch hier erfolgt aus Übersichtsgründen nur die Aufnahme der Auszahlungen; etwaige Einzahlungen zu den Maßnahmen (hier insbesondere die Erschließungsbeiträge) sind den Einzelübersichten zu den Produkten zu entnehmen und den Maßnahmen entsprechend zugeordnet. Teilweise sind auch hier Neuveranschlagungen und Veranschlagungen von Restabwicklungen vorgenommen worden. Die Beträge für 2020 wurden ggf. dennoch in voller Höhe in die folgende Übersicht aufgenommen, um einen Abgleich mit dem Vorjahresgesamtansatz aus der übersichtsweise zu Beginn aufgeführten Tabelle („Auszahlungen für Baumaßnahmen“) schlüssig zu halten.

<b>Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Endgültiger Ausbau Breslauer Straße bis Versmolder Straße	240	0	0	0	0
Neubau/Sanierung Wege Friedhof Friedhofstraße	110	0	0	0	0
Neubau Wege Feldmarksee/Strandbad	91	0	0	0	0
Sanierung Zum Knapp Zuwegung Strandbad	60	0	0	0	0
Neubau Trainingssportplatz Brook	580	580	0	0	0

<b>Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Sanierung Vorplatz Johanneschule	425	530	0	0	0
Neuanlage Spielfeld Sekundarschule Haus I	331	250	0	0	0
Einrichtung Piratenplatz Feldmarksee	50	50	0	0	0
Erneuerung Tartanlaufbahn Waldstadion	300	670	0	0	0
Verlegung Datenleitung Sekundarschule zwischen Haus I und Haus II	30	20	0	0	0
Endgültiger Ausbau Hesselgrund	126	130	0	0	0
Endgültiger Ausbau Rudolf-Diesel-Straße -Verlängerung-	1.125	1.150	0	0	0
Baustraße Baugebiet Im Herxfeld (Vennstraße - 6. Änderung) (Schulstraße)	150	155	0	0	0
Baustraße Baugebiet Nördlich des Steinbrinks	500	410	0	0	0
Baustraße Baugebiet Schürenstraße/Christian-Rath-Straße	150	190	190	0	0
Erweiterung Schulhofplatz St.-Nikolaus-Schule	0	42	0	0	0
Erneuerung Außenanlagen Multifunktionsgebäude Füchtorf	0	90	0	0	0
Außenanlagen Neubau Kindertagesstätte im Sassenberger Norden	0	400	0	0	0
Umgestaltung Stadtpark/ Drostengarten	0	907	0	0	0
Sanierung Hesselstraße Fahrbahn und Gehwege	0	240	0	0	0
Endgültiger Ausbau Stichstraße Mertzstraße (Torckstraße)	0	75	0	0	0
Endgültiger Ausbau Stichstraße nordwestlich des Lappenbrink	0	190	0	0	0
Endgültiger Ausbau Erlenweg	150	0	125	0	0
Endgültiger Ausbau Elisabethstraße Langefort bis Kindergarten	0	0	155	0	0
Endgültiger Ausbau Josefstraße	0	0	135	0	0
Endgültiger Ausbau Buschkamp	0	0	75	0	0
Endgültiger Ausbau Ströäten	0	0	140	0	0

<b>Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Sanierung Auf dem Düsen	0	0	330	0	0
Baukosten Sassenberg-Ost -3. Erweiterung- Stettiner Ring	0	0	620	0	0
Baustraße Wohnbauflächen Düsbergstraße	0	0	276	0	0
Baustraße Baugebiet Sas- senberger Straße -östliche Erweiterung-	0	0	380	250	0
Baustraße Steinkamps Heide	0	0	0	120	0
Endgültiger Ausbau Oster- esch/Am Bevergrund	0	0	0	1.085	0
Baukosten Sassenberg-Ost -3. Erweiterung- Allensteiner Straße	0	0	0	145	0
Baukosten Sassenberg-Ost -3. Erweiterung- Gleiwitzer Straße	0	0	0	155	0
Endgültiger Ausbau Mertz- straße -südliches Teilstück-	0	0	0	0	440
Endgültiger Ausbau Lohmannstraße -östliches Teilstück-	0	0	0	0	266
Endgültiger Ausbau Dr.-Bernhard-Riese-Straße	0	0	0	0	615
Endgültiger Ausbau The- rese-Kuhlmann-Straße	0	0	0	0	295

Unter den sonstigen Baumaßnahmen waren in den bisherigen Haushaltsplanungen Beiträge für den Bau von Buswartehallen u. dgl. als allgemeine Pauschalansätze berücksichtigt (zuletzt 3.000,00 € p. a.). Diese Mittel wurden mit der vorliegenden Haushaltsplanung umgegliedert und sind nunmehr unter den Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen ermächtigt. Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen sind für den zukünftigen Planungszeitraum 2021 bis 2024 nicht mehr eingestellt.

#### **Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen**

<b>Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	732	1.748	2.099	951	713	403
<b>Summe Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen</b>	<b>732</b>	<b>1.748</b>	<b>2.099</b>	<b>951</b>	<b>713</b>	<b>403</b>

Unter die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen fällt die Beschaffung einer größeren Zahl von Gegenständen aus verschiedenen Aufgabenbereichen. Hier sind z. B. die Beschaffung von Fahrzeugen, die Beschaffung von EDV-

Ausstattung und die Beschaffung von sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung zu nennen. Im Folgenden sind wiederum nur die Schwerpunkte der diesbezüglichen Auszahlungen tabellarisch aufgeführt. Der in den vorangegangenen Ausführungen gegebene Hinweis zu eventuellen Neuveranschlagungen etc. gilt auch hier.

<b>Wesentliche Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Beschaffung bewegliches Vermögen Feuerwehr (ohne Fahrzeuge)	94	180	117	147	107
Beschaffung HLF 10 Löschzug Sassenberg (ohne Beladung)	185	395	0	0	0
Ersatzbeschaffung TLF 3000 Löschzug Füchtorf (ohne Beladung)	0	0	160	235	0
Beschaffung bewegliches Vermögen Schulen (ohne Fahrzeuge)	446	385	273	94	94
Beschaffung bewegliches Vermögen Kindertagesstätten	75	40	80	20	20
Beschaffung bewegliches Vermögen Kinderspiel- und Bolzplätze	245	345	45	45	45
Ersatzbeschaffung Schlepper Bauhof	150	0	0	0	0
Ersatzbeschaffung Kleinschlepper Bauhof	0	95	0	0	0
Ersatzbeschaffung Kleinschlepper Bauhof	0	0	95	0	0

#### **Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen**

<b>Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Auszahlungen für Versorgungsfonds Beamtenpensionen	55	55	55	55	55	55
<b>Summe Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>

Die für den gesamten Zeitraum jährlich ausgewiesenen Auszahlungen zum weiteren Erwerb von Anteilen des Versorgungsfonds zur Finanzierung von Beamtenpensionen sind gemäß den Hinweisen des Innenministeriums als Zahlungen zum Erwerb von Finanzanlagen zu bewerten (vgl. Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, Rundschreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 18.01.2005). Weitere Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen sind im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

## Sonstige Investitionsauszahlungen

Sonstige Investitionsauszahlungen sind lediglich im Haushaltsjahr 2019 im Rechnungsergebnis angefallen, hier in Höhe von rd. 82.200,00 €. Der Betrag bezog sich im Wesentlichen auf die Teilrückzahlung der Förderung der Erweiterung der Kindertagesstätte „Wolke 7“.

## Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen

<b>Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Tilgung von Krediten für Investitionen -ohne Umschuldungen-	355	480	455	572	527	529
Tilgung von Krediten für Investitionen -Umschuldungen-	0	280	0	0	0	0
<b>Summe Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen</b>	<b>355</b>	<b>760</b>	<b>455</b>	<b>572</b>	<b>527</b>	<b>529</b>

An Tilgungsleistungen sind die ordentlichen Tilgungen für die bislang aufgenommenen Kredite sowie die berechneten Tilgungsleistungen für die vorgesehenen Kreditneuaufnahmen veranschlagt.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Tilgungsleistungen zu den Kreditaufnahmen aus dem Landesförderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ durch das Land unmittelbar an den Kreditgeber erbracht werden. Entsprechend sind Tilgungsauszahlungen auch nach Vorgabe des Landes nicht im städtischen Haushalt zu veranschlagen, haben aber Einfluss auf die Entwicklung der Verschuldung, auf die im Folgenden noch gesondert eingegangen wird.

Die für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagte Ermächtigung für eine Umschuldung kam nicht zum Tragen. Stattdessen wurde der Kredit, zu dem die Zinsbindung ausgelaufen war, in Höhe der Restschuld vorzeitig zurückgezahlt.

## 6. Betrachtung der aktuellen Finanzlage und der weiteren Finanzentwicklung

### 6.1 Entwicklung der Erfolgslage

In der Haushaltsplanung des Haushaltsjahres 2020 war für das Finanzplanungsjahr 2021 ein nennenswerter Überschuss ausgewiesen. Auch für die weiteren Haushaltsjahre der mittelfristen Finanzplanung 2022 und 2023 schien auf der Grundlage der damaligen Annahmen jeweils die Erzielung von Jahresüberschüssen möglich. Damit ergab sich nach den seinerzeitigen Prognosen für sämtliche Haushaltsplanjahre ab dem Haushaltsjahr 2021 die Möglichkeit eines strukturellen Haushaltsausgleichs. Die Aktualisierung und Fortschreibung der Finanzplanung mit dem vorliegenden Haushaltsplan weist demgegenüber jetzt eine deutlich verschlechterte Prognose aus. Nunmehr sind für die Haushaltsplanjahre 2021 und 2022 jeweils hohe Jahresfehlbeträge ausgewiesen. Erst in den Haushaltsplanjahren 2023 und 2024 scheint nunmehr ein Haushaltsausgleich möglich. Dabei werden für alle Planjahre die dargestellten Ergebnisse durch die Berück-



sichtigung außerordentlicher Erträge infolge der Isolierung Corona-bedingter Finanzschäden nach dem NKF-CIG gestützt, somit verbessert. Ohne diese haushaltsrechtliche und -technische Maßnahme würden die Fehlbeträge in den Jahren 2021 und 2022 noch erheblich höher ausfallen, es ergäbe sich dann auch im Planjahr 2023 ein Defizit und der Jahresüberschuss für das Planjahr 2024 würde deutlich geringer ausfallen.

Im Einzelnen ergibt sich im Vergleich der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung aus dem Haushaltsplan 2020 mit der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung folgendes Bild:

<b>Plan-Ergebnis (ca.)</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>Finanzplanung 2020</b>	+0,6 Mio. €	+0,1 Mio. €	+0,6 Mio. €	nicht enth.
<b>Finanzplanung 2021</b>	-1,1 Mio. €	-1,7 Mio. €	+0,7 Mio. €	+1,0 Mio. €
<b>Veränderung (ca.)</b>	<b>-1,7 Mio. €</b>	<b>-1,8 Mio. €</b>	<b>+0,1 Mio. €</b>	<b>-</b>

Im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Finanzplanung, wie sie mit dem Haushaltsplan 2020 vorgelegt worden ist, zeigen sich die Planjahre 2021 und 2022 erheblich verschlechtert. Bezieht man die eingeplanten außerordentlichen Erträge hilfsweise auf die Position der Steuern und ähnlichen Abgaben - die außerordentlichen Erträge gleichen im Wesentlichen Corona-bedingte Finanzschäden bei dieser Haushaltsposition aus - ergibt sich das Defizit für das Haushaltsjahr 2021 im Wesentlichen durch nunmehr veranschlagte höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Im Haushaltsjahr 2022 sind im Vergleich zur vorherigen mittelfristigen Finanzplanung vor allem deutlich geringere Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen relevant, während sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen deutliche Mehrbeträge gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung ergeben. Für das Planjahr 2023 wird das voraussichtliche Ergebnis kaum verändert zur bisherigen mittelfristigen Finanzplanung gesehen. Damit hat sich insgesamt in der fortgeschriebenen Prognose verfestigt, dass in absehbarer Zukunft, nun ab 2023, mit ausgeglichenen Haushalten gerechnet werden könnte. Die zukünftige Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung wird ergeben, ob diese Einschätzung sich tatsächlich dauerhaft aufrecht erhalten lässt.

Nach dem Jahresabschluss 2019, d. h. für die Haushaltsjahre ab 2020, steht ein hoher Ausgleichsrücklagenbestand in Höhe von rd. 6,5 Mio. € für einen fiktiven Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen zur Verfügung. Nach den derzeitigen Annahmen kann der Ausgleichsrücklagenbestand im Zuge der Haushaltsausführung für das Haushaltsjahr 2020 infolge des dort angenommenen Jahresüberschusses von ca. 0,4 Mio. € weiter auf dann ca. 6,9 Mio. € aufgestockt werden. Dieser Ausgleichsrücklagenbestand muss nach den Annahmen der aktuellen Finanzplanung für die Haushaltsfehlbeträge der Haushaltsjahre 2021 und 2022 voraussichtlich im Umfang von ca. 2,8 Mio. € teilweise eingesetzt werden, was einem erheblichen Abbau um ca. 41 % entspricht. Damit ist für diese Haushaltsjahre aber zumindest ein fiktiver Haushaltsausgleich darstellbar. Eine über die Beanspruchung von Ausgleichsrücklagemitteln erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage ergibt sich nicht.

## **6.2 Entwicklung des Eigenkapitals**

Die Eigenkapitalentwicklung vollzieht sich in Abhängigkeit von den Jahresergebnissen der einzelnen Haushaltsjahre. Da für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar ist, ergibt sich hier ein entsprechender Abbau des Eigenkapitals. Für das vorangegangene Haushaltsjahr 2020 wird dagegen nach aktuellen Annahmen entgegen der Haushaltsplanung von der Möglichkeit der Erwirtschaftung eines Jahresüberschusses ausgegangen. Auch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird die Möglichkeit der Verstärkung des Eigenkapitals erwartet, da auch in diesen Haushaltsjahren Überschüsse ausgewiesen sind.

Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals ist in einer Anlage zum Haushaltsplan dargestellt. Auch innerhalb dieses Vorberichtes soll die Veränderung des Eigenkapitals auf der Grundlage der angenommenen Haushaltsentwicklung kurz zusammenfassend dargestellt werden.

<b>Entwicklung des Eigenkapitals (in tausend €, gerundet)</b>	<b>31.12. 2019 (Ist)</b>	<b>31.12. 2020 (Prognose)</b>	<b>31.12. 2021 (Plan)</b>	<b>31.12. 2022 (Plan)</b>	<b>31.12. 2023 (Plan)</b>	<b>31.12. 2024 (Plan)</b>
Allgemeine Rücklage	38.387	38.387	38.387	38.387	38.387	38.387
Ausgleichsrücklage	6.511	6.911	5.779	4.068	4.768	5.788
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>44.898</b>	<b>45.298</b>	<b>44.166</b>	<b>42.455</b>	<b>43.155</b>	<b>44.175</b>
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	-	+400	-1.132	-1.711	+700	+1.020

### 6.3 Entwicklung der Finanz-/Liquiditätslage

Der Anfangsbestand an liquiden Mitteln per 01.01.2021 ist in der Haushaltsplanung gemäß dem bekannten Liquiditätsstand mit ca. 10,7 Mio. € ausgewiesen. Damit ist der Liquiditätsstand zu diesem Stichtag weiterhin sehr hoch. Im Vergleich zur Prognose aus der fortgeschriebenen Finanzplanung 2020, nach der von einem Bestand per 01.01.2021 in Höhe von rd. 4,7 Mio. € ausgegangen worden war, ergab sich aus verschiedenen Veränderungen in der Haushaltsausführung 2020 eine deutliche Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln. Ausschlaggebend sind hierbei verschiedene Faktoren, die sich wesentlich auswirken. Zum einen ergaben sich im Rahmen der Haushaltsausführung deutlich höhere Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, während gleichzeitig die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit unter Berücksichtigung aller Positionen erheblich hinter dem veranschlagten Gesamtbetrag zurückblieben. Im Rahmen der Investitionstätigkeit sind erheblich weniger Auszahlungen angefallen als im Rahmen der Haushaltsansätze berücksichtigt waren. Gleichzeitig blieben allerdings auch die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit deutlich hinter den Annahmen aus der Haushaltsplanung zurück, z. B. durch nicht eingegangene Fördermittel noch nicht umgesetzter Investitionsmaßnahmen. Bezogen auf die Finanzierungstätigkeit wurde die veranschlagte Kreditermächtigung nur in sehr kleinem Umfang beansprucht, sodass auch die Einzahlungen aus Krediten sich deutlich rückläufig eingestellt haben.

Im Zuge der Darstellungen zum Finanzplan wurde bereits ausführlich auf die Finanzentwicklung 2021 insgesamt und differenziert auf die Entwicklung der Finanzlage in den Teilbereichen „laufende Verwaltungstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ eingegangen.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit entsteht im Haushaltsjahr 2021 nach der Planung ein Finanzierungsdefizit. Darüber hinaus sind auch die Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Investitionskredite zu erbringen. Für die Investitionstätigkeit 2021 ist die dort gegebene Finanzierungslücke über entsprechende Investitionskredite fremdfinanziert dargestellt. Trotz eines erheblichen Mittelabflusses im Haushaltsjahr 2021 verbleibt auch zum Ende des Haushaltsjahres nach der Planung noch ein hoher Liquiditätsbestand, weil der oben angesprochene sehr hohe Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.2021 gegeben ist, der im Laufe des Jahres nur teilweise, und zwar in einem Umfang von ca. 1,2 Mio. €, abgebaut werden muss. Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2021 ist mit ca. 9,5 Mio. € prognostiziert. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2022 bis 2024 ergibt sich nur noch für das Haushaltsjahr 2022 ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit. Zur Finanzierung dieser investiven Deckungslücke sind ebenfalls Kredite für Investitionen eingestellt, weil für das Haushaltsjahr 2022 ebenfalls ein negativer Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegeben ist. Insgesamt ist für das Planjahr 2022 ebenfalls eine negative Änderung des Bestandes an

eigenen Finanzmitteln, hier in Höhe von rd. 1,5 Mio. €, angenommen, sodass der Bestand an liquiden Mitteln sich zum Ende des Haushaltsjahres 2022 auf ca. 8,0 Mio. € belaufen wird. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 scheidet nach den derzeitigen Annahmen eine Kreditaufnahme für Investitionen aus, da die Salden aus Investitionstätigkeit in diesen Jahren positiv ausfallen. Für diese Haushaltsjahre sind Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit prognostiziert. Insgesamt wird also für diese Jahre angenommen, dass sich positive Änderungen bei dem Bestand eigener Finanzmitteln ergeben (ca. +1,1 Mio. € bzw. ca. +1,9 Mio. €), sodass sich der zum Jahresende jeweils prognostizierte Endbestand an liquiden Mitteln entsprechend erhöht (auf ca. 9,0 Mio. € bzw. ca. 11,0 €).

Die Notwendigkeit einer Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten Planungszeitraum nach den derzeitigen Rahmendaten nicht gegeben. Vielmehr ist - wie ausgeführt - angenommen, dass bis zum Abschluss des Planjahres 2024 sogar weitere Liquiditätsreserven aufgebaut werden können. Sollten die Prognosen hinsichtlich der Liquiditätsentwicklung im Haushaltsjahr 2021 eintreten und sollten auch die Einschätzungen für die Folgejahre grundsätzlich beibehalten werden können, ist zu erwägen, dass zu Lasten eines Abbaus der Liquidität im Haushaltjahr 2021 teilweise oder vollumfänglich auf die Aufnahme der veranschlagten Kredite verzichtet wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Betrachtung der Finanzentwicklung auf der Grundlage des Finanzplanes eine Stichtagsbetrachtung jeweils zum Jahresende darstellt. Der Finanzplan lässt keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die unterjährige Liquiditätsentwicklung zu. Wie in der Vergangenheit ist zu erwarten, dass innerhalb des Jahres Liquiditätsschwankungen auftreten werden, vor allem, weil verschiedene bedeutsame Einzahlungsarten (z. B. Steuern und Steueranteile, Abgaben, Zuweisungen aus dem GFG) nicht gleichmäßig eingehen, sondern in Intervallen von mehreren Monaten.

#### 6.4 Entwicklung des Vermögens

Die Entwicklung des kommunalen Vermögens ist im Vergleich der bilanzierten Werte zu nachfolgenden Bilanzstichtagen ersichtlich. Das Neue Kommunale Finanzmanagement sieht die Erstellung von Planbilanzen nicht vor. Die zukünftige Entwicklung des Vermögens kann deshalb nur hilfswise abgeleitet werden. In der nachfolgenden Tabelle sind zunächst die Entwicklungen der einzelnen Vermögensarten zu den Bilanzstichtagen 31.12.2017 bis 31.12.2019 ausgewiesen. In der dann anschließenden Tabelle sind jeweils für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 die geplanten Auszahlungen für den Erwerb von Vermögen einerseits den geplanten Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen sowie den bilanziellen Abschreibungen andererseits gegenübergestellt.

<b>Bilanzwerte Vermögen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>
Immaterielle Vermögensgegenstände	13	10	8
Sachanlagen	88.642	88.914	90.162
Finanzanlagen	9.303	9.360	9.576
Vorräte/Grundstücke des Umlaufvermögens	1.690	1.431	1.151
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.027	1.448	1.709
Liquide Mittel	2.651	9.086	7.341
Aktive Rechnungsabgrenzung	76	67	61
<b>Summe Bilanzwerte Vermögen</b>	<b>103.402</b>	<b>110.316</b>	<b>110.008</b>

<b>Auszahlungen für den Erwerb von Vermögen/ Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen/Bilanzielle Abschreibungen (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	559	1.169	34	34	34
Auszahlungen für Baumaßnahmen	9.899	11.294	3.035	1.764	1.625
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.748	2.099	951	713	403
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	55	55	55	55	55
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-1.270	-1.103	-253	-258	-253
Bilanzielle Abschreibungen	-3.211	-3.277	-3.531	-3.577	-3.614
<b>Saldo</b>	<b>7.780</b>	<b>10.237</b>	<b>291</b>	<b>-1.269</b>	<b>-1.750</b>

## 6.5 Entwicklung der Verschuldung

Das nachfolgende Tableau führt die Entwicklung der Verschuldung für Investitionen auf.

<b>Entwicklung der Verschuldung (nur Investitionskredite) (in tausend €, gerundet)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Schuldenstand 01.01. d. J.	3.337	2.916	10.429	10.215	9.646
Neukreditaufnahmen Kreditmarkt	0	8.000	400	0	0
Kreditaufnahmen aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“	198	0	0	0	0
Tilgungen Kreditmarkt	-599	-455	-572	-527	-529
Tilgung Land für Kreditaufnahmen „NRW.Bank.Gute Schule 2020“	-20	-32	-42	-42	-41
<b>Schuldenstand zum 31.12. d. J.</b>	<b>2.916</b>	<b>10.429</b>	<b>10.215</b>	<b>9.646</b>	<b>9.076</b>
<b>Schuldenzu-/abgang innerh. d. J.</b>	<b>-421</b>	<b>+7.513</b>	<b>-214</b>	<b>-569</b>	<b>-570</b>

Bei der aufgezeigten Entwicklung bleibt weiterhin zu überdenken, in welchen Bereichen auf die Planung und Umsetzung verschiedener Positionen und Vorhaben Einfluss genommen werden kann, um das Anwachsen der Neuverschuldung abzumildern. Dies schließt ein, ggf. auch das Investitionsprogramm anzupassen.

Für die Betrachtung der Schuldenentwicklung ist die Kreditierung über das Landesprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ besonders anzusprechen und zu erläutern. Der Stadt Sassenberg war in den Jahren 2017 bis 2020 ein Kreditkontingent von jeweils rd. 198.000,00 € jährlich eingeräumt. Kreditaufnahmen waren dabei ausschließlich für bestimmte schulische Zwecke ermöglicht. Das Land übernimmt den Schuldendienst, das heißt, zahlt Tilgungen und eventuelle Zinsen unmittelbar an den Kreditgläubiger NRW.Bank. Belastungen entstehen für die Stadt Sassenberg insoweit nicht. Die Kredite haben eine Laufzeit von 20 Jahren, das erste Jahr ist jeweils tilgungsfrei gestellt.

Die Kreditaufnahmen waren im Haushalt als Einzahlungen auszuweisen, Kredittilgungen sind nicht zu veranschlagen. Die jeweilige Kreditschuld ist bilanziell unter den Passiva darzustellen, gleichzeitig sind Forderungen gegenüber dem Land bilanziell unter den Aktiva zu buchen. Verbindlichkeiten und Forderungen mindern sich gemäß den geleisteten Tilgungen.

Es sind folgende (Mit-)Finanzierungen/Kreditaufnahmen über das Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ erfolgt: 2018: Erweiterung Mensa Sekundarschule,

Haus II = 325.000,00 €, 2019: Erweiterung St.-Nikolaus-Schule Bis-Mittag-Betreuung und Computerraum = 269.000,00 €, 2020: Erweiterung St.-Nikolaus-Schule Bis-Mittag Betreuung und Computerraum = 198.176,00 €. Über den Einsatz der eingeräumten Kreditkontingente nach dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 Beschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss vom 12.11.2019 aktualisiert.

Bei der hier erfolgten investiven Verwendung sind Sonderposten zu bilden, deren ertragswirksamen Auflösungen gemäß der Nutzungsdauer des jeweils geförderten Vermögensgegenstandes die Belastungen aus den entsprechenden bilanziellen Abschreibungen kompensieren.

## **7. Risiken zur Haushaltsplanung und Haushaltsausführung**

Jede mittelfristige Finanzplanung als eine versuchte Vorwegnahme künftiger Entwicklungen ist mit mehr oder weniger großen Prognoseunsicherheiten behaftet. Im Folgenden sollen nur die wesentlichen Risikofaktoren benannt werden.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind die erwarteten und veranschlagten Erträge für die vorgesehenen und veranschlagten Aufwendungen in hohem Maße unauskömmlich. Auch für das folgende Planjahr 2022 ist nach den getroffenen Annahmen ein erheblicher Fehlbetrag ausgewiesen. Auf Grund des sehr hohen Ausgleichsrücklagenbestandes ist zumindest ein fiktiver Haushaltsausgleich für diese Haushaltsjahre gesichert, vorausgesetzt, die Fehlbedarfe im Rahmen Ausführungen der Haushalte halten sich im Rahmen der Prognosen. Erst für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 sind in der mittelfristigen Finanzplanung Überschüsse darstellbar. Dabei ist für den gesamten Planungszeitraum darauf hinzuweisen, dass für alle Haushaltsjahre nach gesetzlicher Vorgabe in erheblicher Größenordnung außerordentliche Erträge eingestellt sind, die angenommene Finanzschäden durch die Corona-Pandemie bezogen auf die jeweiligen Haushaltsjahre kompensieren. Die weitere zukünftige Entwicklung wird zeigen, ob sich die Annahme verfestigt, dass in der Zukunft perspektivisch ausgeglichene Haushaltslagen darstellbar sind.

Zurzeit wird auf Grund des sehr hohen Ausgleichsrücklagenbestandes nicht davon ausgegangen, dass für die angenommenen und sich zukünftig eventuell weiter ergebenden Fehlbeträge die allgemeine Rücklage verringert werden muss. Insofern kann das in den Vorjahren durchaus gesehene Risiko, dass die Vorschriften der Haushaltssicherung zum Tragen kommen könnten, herabgestuft gesehen werden. Ein Haushaltssicherungskonzept ist z. B. aufzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die allgemeine Rücklage um mehr als 5 % vermindert werden soll.

Jede weitere Minderung von Erträgen oder Erhöhung von Aufwendungen führt allerdings unter Beibehaltung der sonstigen Rahmendaten und Vorgaben für die Haushaltsplanung dazu, dass sich die Haushaltslage wieder in einen kritischeren Bereich bewegen könnte.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei im Ertragsbereich die weitere Entwicklung der wichtigen Positionen Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Schlüsselzuweisungen. Sollte sich zeigen, dass die auf Grund der Prognosen und Annahmen eingestellten Werte später nach unten angepasst werden müssen, kann das weitreichende Folgen für die Haushaltssituation haben.

Im Einzelnen könnte sich für die Veranschlagung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ergeben, dass die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nicht erreicht werden.

Gleiches gilt bezüglich der unterstellten, positiven Verbundmassenentwicklung im kommunalen Finanzausgleich. Hier tritt als weiteres Risiko hinzu, dass sich mit strukturellen Änderungen oder Grunddaten Anpassungen zu den Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen im GFG in der Zukunft weitere Belastungswirkungen durch nachteilige Umverteilungseffekte ergeben könnten. Insgesamt können die Dotierung des Finanzausgleichs in Anbetracht der weiterhin nicht grundlegend behobenen Finanznot der kommunalen Familie weiterhin nur als unzureichend und die vorgenommenen und fortwirkenden Änderungen in der Verteilstruktur zu Lasten des kreisangehörigen Raumes ab dem GFG 2011 nur als inakzeptabel bezeichnet werden.

Im Aufkommen der Gewerbesteuer können sich jederzeit erhebliche Änderungen einstellen, also sowohl deutliche Zugänge wie auch erhebliche Abgänge. Eine Vorhersage des zukünftigen Gewerbesteueraufkommens ist nicht verlässlich möglich; die Gewerbesteuer ist damit ohne Zweifel grundsätzlich die risikobelastetste der genannten Ertragsarten.

Für die laufende Haushaltsplanung tritt für alle drei vorgenannten Positionen als besonderes Risiko hinzu, dass die finanziellen Wirkungen der Corona-Pandemie nur schwer abzuschätzen und damit in den Prognosen verlässlich abzubilden sein dürften. Insbesondere konnten die Orientierungsdaten vom 30.10.2020 die wirtschaftlichen Folgen der abermaligen Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ab Dezember 2020 (so genannter „Lockdown“) nicht berücksichtigen. Für die zukünftigen Verbundmassen im kommunalen Finanzausgleich ist darauf hinzuweisen, dass die Verbundmasse des GFG 2021 durch Landesmittel aufgestockt wurde, um Corona-bedingte Ausfälle zu kompensieren. Die Mittel wurden kreditiert und sind zukünftig durch die Zuwendungsempfänger abzufinanzieren, indem zukünftige Verbundmassen entsprechend gekürzt werden. Mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das städtische Gewerbesteueraufkommen sind nicht greifbar.

Aufwandsseitig könnte vor allem die Entwicklung der Kreisumlage in der Zukunft weitergehende Belastungen bringen. Die allgemeine Kreisumlage ist für die Jahre von 2021 bis 2024 mit konstanten Hebesätzen veranschlagt. Für die Jugendamtsumlage erfolgte vorsorglich bereits planerisch eine Anhebung um 0,5 %-Punkte ab dem Haushaltsjahr 2022, u. a. vor dem Hintergrund der über die Jugendamtsumlage ab 2022 auszugleichenden Defizite in Folge der Corona-Pandemie aus dem Haushaltsjahr 2020, die zunächst über den allgemeinen Haushalt des Kreises vorfinanziert werden sollen. Die Vorlage des Haushaltsplanentwurfs 2021 für den Kreis Warendorf zeigt auch hier weiterhin eine grundsätzlich angespannte Finanzlage. Hohe Belastungseffekte ergeben sich für den Kreishaushalt regelmäßig durch den Sozialbereich, wobei auch die Landschaftsumlage als indirekter Faktor erheblichen Einfluss nimmt. Hier wird in der Tendenz mit steigenden Aufwendungen gerechnet, die in der Folge grundsätzlich an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage weitergegeben werden. Der Kreis Warendorf wird den Fehlbedarf für das Haushaltsjahr 2021 zu einem wesentlichen Teil wiederum über eine Inanspruchnahme des vorhandenen Ausgleichsrücklagenbestandes decken. Diese Möglichkeit der Abmilderung der Kreisumlagebelastung steht zukünftig nur zur Verfügung, wenn im Zuge der Haushaltsausführungen Überschüsse entstehen und diese Überschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Ein entsprechender Einsatz von Ausgleichsrücklagemitteln wird auch weiterhin von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erwartet, denn im Ergebnis darf die Möglichkeit des Aufbaus der Ausgleichsrücklage durch Überschüsse im Kreishaushalt als Überzahlung von Kreisumlage gesehen werden.

Hinsichtlich der pflichtig von den Städten und Gemeinden zu erbringenden Leistungen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist die Aufgaben- und Finanzlast durch nur geringe Neuzuweisungen von Personen auch im Jahr 2020 sowie weiteren Übergang von Leistungspflichten auf das Jobcenter des Kreises Warendorf deutlich unterhalb der vorsichtigen und schwer wägbaren Annahmen für die

Haushaltsplanung 2020 geblieben. Eine höhere und auch dringend erforderliche zusätzliche Finanzmittelausstattung durch Bund und Land hat in den letzten Jahren gleichzeitig die finanziellen Belastungen für den städtischen Haushalt deutlich reduziert. Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass es in absehbarer Zeit in größerem Umfang zu Neuzuweisungen von Personen kommen wird. Diese Prognose ist aber in Anbetracht der andauernden, oft kriegs- und verfolgungsbedingten, humanitären Notlagen in verschiedenen Ländern und Regionen der Erde höchst ungewiss.

Steigende Belastungen könnten sich auch durch die Anhebung des allgemeinen Zinsniveaus ergeben, insbesondere wenn in der Zukunft in erheblichem Umfang neue Kreditaufnahmen für Investitionen erfolgen müssen. Dass sich gravierende Mehrbelastungen ergeben, steht allerdings nach der derzeitigen Marktlage mittelfristig eher nicht zu befürchten.

Bürgschaftsverpflichtungen bestehen nicht, sodass insoweit keine haushaltswirtschaftlichen Risiken bestehen. Auch ist auf keine besonderen Risiken aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen hinzuweisen. Diese Feststellung bezieht insbesondere die Sondervermögen „Wasserwerk der Stadt Sassenberg“ und „Abwasserwerk der Stadt Sassenberg“ ein.

Hinsichtlich der durch gesetzliche Vorgabe durch Veranschlagung außerordentlicher Erträge in die Haushaltsplanung einbezogene Kompensation Corona-bedingter Finanzschäden ist herauszustellen, dass zukünftig eine Belastung des Eigenkapitals eintreten wird. Die mit den außerordentlichen Erträgen zu aktivierende so genannte Bilanzierungshilfe wird nämlich der Zukunft aufwandswirksam abzuschreiben oder einmalig gegen die allgemeine Rücklage auszubuchen sein. Insoweit ergeben sich Verlagerungen von Belastungen in zukünftige Haushaltsjahre und eine entsprechende Vorbelastung.

## **8. Ziele und Strategien der Stadt Sassenberg**

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (vgl. § 75 Abs. 1 und 2 GO). Nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf kann dieses grundlegende haushaltswirtschaftliche Ziel für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 nicht erreicht werden. Das aktuelle und zukünftige Handeln muss sich an der Notwendigkeit ausrichten, einen Haushaltsausgleich grundsätzlich dauerhaft darstellen zu können.

Bei Durchsicht der einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird deutlich, dass trotz der gegebenen Finanzlage weiterhin der nachhaltigen und umfangreichen Weiterentwicklung des örtlichen Gemeinwesens durch unterschiedliche Maßnahmen Rechnung getragen wird, wenngleich im Bereich der freiwilligen Leistungen im weiteren Sinne Einschränkungen bzw. Begrenzungen unvermeidlich waren und sind.

Die in die Planung eingestellten Investitionsmaßnahmen fußen auf den Vorhaben, die der Rat und seine Ausschüsse in die bisherigen Überlegungen und Beratungen einbezogen und die in den vergangenen Haushalten ihren Niederschlag gefunden haben. In der Vergangenheit erfolgte zur Erreichung einer haushaltsverträglicheren Darstellung allerdings wiederholt eine zeitliche Zurückstellung von Maßnahmen. Ggf. wird eine weitere Zurückstellung auch für die zukünftige Fortschreibung des Investitionsprogramms erforderlich.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Hochbaumaßnahmen - überwiegend unter hoher Zuweisungsfinanzierung - realisiert, die aktuell eine grundsätzlich bedarfsgerechte und ausreichende Infrastruktur mit allgemein relativ hohem Standard bieten. Zu

nennen sind hier insbesondere die baulichen Maßnahmen an den Schulen, an den Kindergärten (U3-Betreuung), der Neubau der Feuerwehrgerätehäuser in Sassenberg und Füchtorf sowie der Neubau einer Schulsport- und Sportspielhalle in Füchtorf.

Die weiter vorgesehenen, größeren Investitionsmaßnahmen im Finanzplanungszeitraum sind innerhalb des Vorberichtes noch einmal konzentriert dargestellt.

Für die städtischen Schulen wurden wiederum verschiedene Ermächtigungen für die Sanierung und Modernisierung des Gebäudebestandes und die Beschaffung von beweglichem Vermögen einschließlich EDV-Ausstattung berücksichtigt, um die Schulinfrastruktur weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten und weiter zu verbessern. Größere energetische Sanierungsmaßnahmen in der Johannesschule und in der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler Schule wurden im Jahr 2016 unter Einsatz von Mitteln nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes durchgeführt. Zur Deckung des gestiegenen Raumbedarfs für die Mittagsverpflegung an der Sekundarschule, Standort II, Johann-Hinrich-Wichern-Straße, wurde das bestehende Mensagebäude in den Jahren 2018/2019 erweitert. Das Sekundarschulgebäude am Standort II wurde im Jahr 2018 mit einem Aufzug ausgestattet, um mobilitätseingeschränkten Personen einen Wechsel zwischen den Etagen selbständig barrierefrei zu ermöglichen. Auch in das Gebäude des Standorts I, Im Herxfeld, soll nunmehr im Jahr 2021 ein Aufzug eingebaut werden. Die bauliche Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule um Räume für die Bis-Mittag-Betreuung sowie einen Computerraum wurde im Wesentlichen im Jahr 2020 fertig gestellt; der Anbau ist bereits in Betrieb genommen worden. Für die Sanierung und Neugestaltung des Vorplatzes der Johannesschule enthält der aktuelle Haushalt einen zugehörigen Ansatz für die Baukosten, nachdem die Planung in den vergangenen Jahren weiter abgestimmt wurde. Auf dem bisherigen Ascheplatz an der Sekundarschule, Haus I, soll in einem Teilbereich ein Kleinspielfeld entstehen.

Es wird deutlich, dass die schulische Bildung weiterhin umfassend gefördert wird, um die Beibehaltung des hohen Ausbildungsstandards in den städtischen Schulen zu gewährleisten, soweit dies in der Hand des Schulträgers liegt.

Im Sommer 2013 konnte die Entsandung des Feldmarksees erfolgreich abgeschlossen werden. Damit ist die Nutzungsqualität als Badegewässer und Naherholungsziel verbessert und gesichert worden.

Der Bau eines Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee ist im Jahr 2020 fertig gestellt worden. Das gilt auch für den Neubau des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee. Im Bereich des Erholungsgebietes soll außerdem noch unter Aufgriff des leitenden Gestaltungsthemas ein „Piratenplatz“ mit Spielmöglichkeiten für Kinder entstehen.

Um die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Anlagen des Freibades nachhaltig baulich zu sichern, ist im Jahr 2017 eine Erneuerung der Beckenumrandung erfolgt. Nunmehr in den Jahren 2021 und 2022 könnte mit den eingestellten haushaltsrechtlichen Ermächtigungen die Sanierung bzw. der Neubau der Personal-, Sanitäts-, Sanitär- und Umkleieräume erfolgen. Die zugehörigen Kosten konnten bzw. können aus den angesammelten Gewinnausschüttungsbeträgen der Sparkasse Münsterland Ost mitfinanziert werden. Daneben werden Zuwendungen aus Bundemitteln erwartet.

Die vorgenannten Maßnahmen bedeuten eine erhebliche Aufwertung des Schwerpunkts Tourismus/Naherholung.

Um den Betrieb des städtischen Bauhofes weiter effektiv und effizient zu führen, ist ein sukzessiver weiterer Ersatz von Fahrzeugen innerhalb des Finanzplanungszeitraums vorgesehen.



Ebenfalls sind für den Bereich der Feuerwehr zur Sicherung und Optimierung der Aufgabenwahrnehmung weiterhin Ersatz- und Neubeschaffungen erforderlich. Verschiedene Großfahrzeuge sind bereits in den vergangenen Jahren beschafft worden. Ferner ist die abgeschlossene Umrüstung der Funktechnik auf eine digitale Übertragung mit einem hohen Auszahlungsvolumen anzusprechen. Im laufenden Finanzplanungszeitraum sind höhere Auszahlungsermächtigungen für die Beschaffung von zwei weiteren Großfahrzeugen eingestellt. Im Übrigen sind die Ansätze für die Beschaffung von Geräten, Ausrüstung etc. nach dem sich ergebenden Bedarf fortgeschrieben und entsprechend eingestellt worden. Die im Jahr 2018 erfolgte Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans bescheinigt eine hohe Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr mit einer guten, bedarfsgerechten Ausstattung.

Der bereits vor einigen Jahren realisierte Bau je eines Kunstrasenplatzes in der Ortslage Sassenberg und in der Ortslage Füchtorf trägt zu einer erheblichen Verbesserung der Sportinfrastruktur bei. Durch Aufgabe des Rasensportplatzes im Herxfeld und Neubau eines Trainingsportplatzes im Brook sollen die sportlichen Aktivitäten dort weiter konzentriert werden. Für das Waldstadion ist die Erneuerung der Tartanlaufbahn und der Nebenanlagen haushaltsrechtlich ermächtigt. Flankierend erfolgte in Teilbereichen die Sanierung des Sportheims im Brook. Die Sanierungen sollen 2021 fortgeführt werden.

Im Zuge der Entwicklung eines Sportstättenkonzeptes für die Ortslage Füchtorf wurde der Neubau einer Schulsport- und Sportspielhalle im Osteresch wieder aufgegriffen. Die Maßnahme ist im Jahr 2019 zum Abschluss gebracht worden. Die bisherige Schulsporthalle an der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule wird zurzeit umgebaut mit der zukünftigen Möglichkeit unterschiedlicher Nutzungen (Sportheim/schulische Zwecke/Dorf-gemeinschaftseinrichtung/multifunktionelle Nutzungen). Hierfür sind erhebliche Finanzmittel im Haushaltsjahr 2021 im Wege einer Neuveranschlagung in die Haushaltsplanung eingestellt. Bezogen auf die Nutzung als Dorfgemeinschaftseinrichtung erfolgt eine Förderung der Maßnahme durch Landesmittel.

Für den nichtverbandlichen Sport ist der bisherige „Trimm-Dich-Pfad“ im Jahr 2020 zu einem modernen Fitnessparcours umgestaltet worden.

Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird wie in den Vorjahren bedarfs- und zeitgerecht weitergeführt. Die Herstellung von Erschließungsanlagen nimmt weiterhin einen hohen Stellenwert ein und prägt nach wie vor wesentlich das Investitionsprogramm. Im Rahmen der Wirtschaftsförderung bestehen unter Miteinbeziehung des Flächenangebots Dritter noch einige Ansiedlungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe. Das bestehende Grundstücksangebot wird insgesamt zurzeit noch als bedarfs- bzw. nachfragegerecht angesehen, ist aber durch Erwerbsvorgänge und Neuansiedlungen in den letzten Jahren weiter deutlich begrenzt worden. Die Stadt verfügt in der Ortslage Sassenberg und in der Ortslage Füchtorf noch über wenige veräußerbare Gewerbe- und Industrieflächen. In der Ortslage Sassenberg wurde durch Erwerb weiterer Grundstücke angrenzend an das Industriegebiet „Robert-Linnemann-Straße“ eigen-tumsrechtlich Vorsorge getroffen, dass durch Erweiterung des Gebiets zukünftig zusätzliche Flächen mit der Planungsqualität von Industrieflächen angeboten werden könnten, wenn hier entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden kann. Die Ausweisung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen muss sicherlich ein mittelfristiges perspektivi-sches Ziel sein.

Der örtliche Realsteuerhebesatz für die Gewerbesteuer soll für das Jahr 2021 weiterhin nur in Höhe des fiktiven Hebesatzes nach dem GFG festgelegt werden. Die Wirtschaftsförderung bleibt ein wichtiges Ziel von Rat und Verwaltung.

Im Wesentlichen durch die Umlegungsverfahren „Sassenberg Ost -3. Erweiterung-“ in der Ortslage Sassenberg und „Südlich der Lohmannstraße“ in der Ortslage Füchtorf er-

folgte eine umfangreiche Ausweisung neuer Wohnbauflächen, die zum ganz überwiegenden Teil bereits vermarktet und danach auch schon bebaut wurden. In der Gebietsentwicklung wurde mit dem Neubaugebiet „Südlich der Lohmannstraße“ damit auch ein Anschluss der Wohnbauflächen der Siedlung „Knapp“ an die Wohnbauflächen im Ortskern erreicht.

Die unverändert starke Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken bestätigt die örtliche Attraktivität des Grundstücksangebots. Es ist deshalb angestrebt, dass weitere Wohnbauflächen aus städtischem Eigentum kurz- bis mittelfristig angeboten werden können. Im Jahr 2020 erfolgte unter anderem die Veräußerung von Baugrundstücken aus dem bisherigen Bolzplatz an der Düsbergstraße. Im laufenden Jahr sollen insbesondere Wohnbaugrundstücke aus dem Grundstück der ehemaligen Industrieimmobilie Zum Hilgenbrink 50 vermarktet werden. Ab dem kommenden Jahr können voraussichtlich Baugrundstücke aus dem Grundstück des bisherigen Rasensportplatzes Im Herxfeld veräußert werden. Bauplanerisch ist eine Umwandlung zu Wohnbauland bereits erfolgt. Voraussetzung für die Veräußerung von Grundstücken ist allerdings die Neuerrichtung eines Trainingsspielfeldes im Gegenzug zu dem aufzugebenden Platz. Die entsprechend notwendigen Finanzmittel weist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 im Wege einer Neuveranschlagung aus. Auch hier wird von einer Förderung durch Landesmittel ausgegangen.

Darüber hinaus sind drei Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch vorgesehen, um weiteres Wohnbauland an den Markt zu bringen. Im Jahr 2018 sind die zugehörigen Anordnungsbeschlüsse durch den Rat getroffen worden, nachdem die entsprechende Entwicklung von Bauplanungsrecht initiiert worden war. Es handelt sich um die Plangebiete „Nördlich des Steinbrink“ und „Schürenstraße/Christian-Rath-Straße“ in der Ortslage Sassenberg sowie „Sassenberger Straße - östliche Erweiterung“ in der Ortslage Füchtorf.

Die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten macht es erforderlich, den Neubau einer weiteren Kindertagesstätte vorzusehen. Der Haushaltsplan 2021 sieht einen Ansatz für entsprechende Baukosten vor. Auch diese Maßnahme war bereits im Vorjahr veranschlagt. Die Realisierung des Neubaus soll im Sassenberger Norden erfolgen. In hohem Umfang ist eine Förderung durch Landesmittel berücksichtigt.

Bezogen auf die gesamtstädtische Entwicklung soll im Jahr 2021 die Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) erfolgen.

Durch Beteiligung der Stadt Sassenberg an den kreisweiten Förderverfahren nach dem Bundesprogramm „Breitband“ (Antragsteller: Kreis Warendorf) wird für das Stadtgebiet eine flächendeckende Breitbandanbindung sämtlicher Außenbereiche angestrebt. Dabei konnte der Kreis Warendorf im Jahr 2018 im Förderverfahren ein so genanntes Upgrade von der bisher vorgesehenen Vectoring-Technologie auf einen Glasfaserausbau bis zum Anbindungspunkt am Grundstück der Nutzer erreichen. Im Jahr 2020 ist nach erfolgtem Abschluss des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens mit der Umsetzung der Ausbaumaßnahme im Kreisgebiet und im Stadtgebiet der Stadt Sassenberg begonnen worden. Der flächendeckende Breitbandausbau wird durch 90 % Bundes- und Landesmittel gefördert. Mit dem Breitbandausbau wird eine enorme Verbesserung der Informations- und Dateninfrastruktur für den privaten und den gewerblichen Bereich erreicht. Für die Innenbereiche der Ortslagen Sassenberg und Füchtorf könnte ein eigenwirtschaftlicher Ausbau mit Glasfaserinfrastruktur erreicht werden. Hierzu wurde eine Kooperationsvereinbarung mit einem Telekommunikationsanbieter geschlossen. Voraussetzung für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau der Gebiete ist allerdings eine Vertragsabschlussquote von mindestens 40 % im Zuge einer so genannten Nachfragebündelung. Die Umsetzung erfolgt also abhängig von der Entscheidung der Einwohnerinnen und Einwohner.

Im Haushaltsplanentwurf wird auch deutlich, dass der Werterhaltung der gemeindlichen Vermögensgegenstände durch laufende Unterhaltungsmaßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird. Es wird wie in der Vergangenheit darauf geachtet, dass ein Sanierungsstau nicht eintritt. In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass das gemeindliche Vermögen sich insgesamt in einem guten Erhaltungszustand befindet.

Ein Ziel war und ist ferner, die Verschuldung für Investitionen nicht erheblich ansteigen zu lassen. Auf Grund der notwendigen bzw. vorgesehenen Investitionen und der gegebenen Finanzlage war es aber nicht möglich, die Veranschlagung von Investitionskreditaufnahmen gegenüber dem jetzt vorgesehenen Betrag zu reduzieren. In Folge dessen wird die Verschuldung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums bezogen auf den Stand 01.01.2021 bis zum Stand 31.12.2024 um ca. 6,2 Mio. € ansteigen. Die hohe Neuverschuldung ist durch die Häufung finanzmittelintensiver Maßnahmen, z. B. Neubau Kindertagesstätte im Sassenberger Norden, Umbau Sporthalle Füchtorf mit den Nutzungen für schulische Zwecke/Sportheim/Multifunktionsgebäude/Dorfgemeinschaftseinrichtung, Sanierung Vorplatz Johannesschule, Neuanlage Spielfeld Sekundarschule (Haus I), Erneuerung Tartanlaufbahn Waldstadion, grundlegende Sanierung/Neubau Wirtschaftsgebäude Freibad, Umgestaltung Stadtpark/Drostengarten, Straßenbau, Fahrzeugbeschaffungen für den Bauhof, eventueller Erwerb eines Gebäudes zur Bereitstellung zusätzlichen Wohnraums für Flüchtlinge/Asylbewerber etc. gegeben.

Bei unveränderter Haushaltsslage wird zu überdenken sein, ob durch eine weitere Modifizierung bzw. Streckung des Investitionsprogramms im Rahmen der Haushaltsausführung eine Senkung bzw. Entzerrung der Neuverschuldung erreicht werden kann.

Änderungen zu dem bisherigen Zielen und Strategien der Stadt Sassenberg ergeben sich grundsätzlich nicht. Vielmehr werden mit den in der Haushaltsplanung berücksichtigten Investitionen und sonstigen Maßnahmen die bisherigen Überlegungen und Entwicklungen fortgeführt.

## **9. Gesamtbetrachtung/Fazit**

Nach dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf mit der Fortschreibung der Erträge und Aufwendungen auch für den weiteren Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung ist für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar, wobei in diesen Haushaltsjahren die Fehlbedarfe erheblich ausfallen. In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 wird nach der Planung jeweils ein Haushaltsausgleich erreicht. Insoweit haben sich mit der Fortschreibung der bisherigen Finanzplanung die positiven Erwartungen, nach denen zukünftig eventuell von einer nachhaltig entspannteren Haushaltsslage ausgegangen werden könnte, in gewisser Weise verfestigt. Diese Perspektive hat aber durch die finanzwirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie einen erheblichen Bruch erfahren: die Erwartung einer ausgeglichenen Haushaltsslage hat sich in die Zukunft verlagert. Zudem kann für das Haushaltsjahr 2023 insoweit nicht von einem originär bzw. strukturell ausgeglichenen Haushalt gesprochen werden, als dass nur unter Einbezug eines außerordentlichen Ertrages zur Isolierung Corona-bedingter Mindererträge ein Haushaltsausgleich gelingt.

Der vorhandene Ausgleichsrücklagenbestand ermöglicht voraussichtlich zumindest den fiktiven Ausgleich der defizitären Haushalte 2021 und 2022. Ausgleichsrücklagemittel müssen hierfür aber in erheblichem Umfang eingesetzt werden. Auch nach Abschluss des Haushaltsjahres 2022 wird noch von der Verfügbarkeit von Ausgleichsrücklagemitteln in Höhe eines nennenswerten Bestandes ausgegangen.

Die Liquiditätslage ist mit Beginn des Haushaltsjahres 2021 unverändert sehr gut. Eventuell kann in weiterer Abwägung der Haushaltsentwicklung in der Haushaltsausführung

zu Lasten des Abbaus der Liquidität auf die Aufnahme von Krediten für Investitionen teilweise oder ganz verzichtet werden.

Eine über die erforderliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gegebene Notwendigkeit der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist für den gesamten Planungszeitraum nicht gegeben. Das Risiko, den Vorschriften der Haushaltssicherung zu unterfallen, ist insoweit gegenüber den für vorherige Haushaltsplanungen getroffenen Annahmen weiterhin reduziert; von dem Eintritt eines solchen Szenarios wird zurzeit nicht ausgegangen.

Die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten Planungszeitraum nicht erkennbar.

In Gegenüberstellung von Ergebnis- und Finanzplan wird deutlich, dass eine wesentliche Haushaltsbelastung durch die nicht zahlungswirksamen Vorgänge bedingt ist. Zu nennen sind hier insbesondere die seit der Einführung des NKF zu erwirtschaftenden Abschreibungen oder die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.

Auch wenn die Haushaltslage in der mittelfristigen Finanzplanung die Erreichung ausgeglichener Haushalte in der Zukunft erreichbar scheinen lässt, ist es unverändert erforderlich, an der Haushaltskonsolidierung festzuhalten und fortwährend nach zusätzlichen Haushaltsentlastungen zu suchen, um das gesetzliche Ziel eines strukturellen Haushaltsausgleichs nachhaltig zu erreichen.

In der Haushaltsplanung 2021 und der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigte außerordentliche Erträge nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKf-CiG) – NKf-CiG)

<b>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</b>			
Produkt 16.01.01 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen -			
Minderertrag	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
<b>Modifizierte Ansätze Haushaltsplanung 2021 1)</b>	6.090.000 €	6.303.000 €	6.681.000 €
<b>Ansätze Haushaltsplanung 2020 2)</b>	6.820.000 €	7.188.000 €	7.577.000 €
<b>Veränderung -&gt; außerordentlicher Ertrag</b>	<b>-730.000 €</b>	<b>-885.000 €</b>	<b>-896.000 €</b>
			<b>7.102.000 €</b>
			<b>8.054.000 €</b>
			<b>-952.000 €</b>

<b>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</b>			
Produkt 16.01.01 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen -			
Minderertrag	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
<b>Modifizierte Ansätze Haushaltsplanung 2021 1)</b>	1.164.000 €	1.033.000 €	1.057.000 €
<b>Ansätze Haushaltsplanung 2020 2)</b>	1.215.000 €	1.065.000 €	1.087.000 €
<b>Veränderung -&gt; außerordentlicher Ertrag</b>	<b>-51.000 €</b>	<b>-32.000 €</b>	<b>-30.000 €</b>
			<b>1.081.000 €</b>
			<b>1.111.000 €</b>
			<b>-30.000 €</b>

<b>Ordnungsbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie</b>			
Produkt 02.01.01 - Ordnungswesen -			
Mehraufwand	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
<b>Ansätze Haushaltsplanung 2021</b>	20.000 €	10.000 €	0 €
<b>Ansätze Haushaltsplanung 2020</b>	0 €	0 €	0 €
<b>Veränderung -&gt; außerordentlicher Ertrag</b>	<b>20.000 €</b>	<b>10.000 €</b>	<b>0 €</b>
			<b>0 €</b>

<b>Summe Isolierungsbetrag (Mindererträge und Mehraufwendungen)</b>			
Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
<b>801.000 €</b>	<b>927.000 €</b>	<b>926.000 €</b>	<b>982.000 €</b>

1) Die Ansatzbildung für die aktuelle Haushaltsplanung 2021 und die mittelfristige Finanzplanung wurde insoweit modifiziert, als dass die Effekte aus der zwischenzeitlichen Neufestsetzung der Schlüsselzahlen für die Verteilung des Steueranteils herausgerechnet wurden (Berechnung mit der im Haushaltsjahr 2020 geltenden Schlüsselzahl). Diese Veränderung ist nicht Corona-Pandemie-bedingt.

2) Die fortgeschriebene Finanzplanung aus der Haushaltsplanung 2020 berücksichtigte noch nicht das Haushaltsjahr 2024. Hilfsweise wurde ein Wert ermittelt, indem der Ansatz 2023 mit der Steigerung aus dem aktuellen Orientierungsdatenerlass fortgeschrieben wurde.

Alle Werte sind gerundet worden.